



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

7. Februar 2020

01/2020

Aus dem Inhalt

- 2** Beschlüsse aus der 7. Stadtratssitzung
- 4** Hauptsatzung der Stadt Ilmenau vom 7. Februar 2020
- 9** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ilmenau
- 14** Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau vom 7. Februar 2020
- 16** Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwilligen Feuerwehren
- 18** Bebauungsplan „Am Berg 1 Oehrenstock“ - 1. Änderung
- 19** Widerspruch - Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz
- 21** Aufhebungsbescheid Nr. 3: Flurbereinigungsverfahren Traßdorf
- 25** Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters
- 25** Redaktionsschluss & Erscheinungsdatum: Amtsblatt 2020
- 26** Stellenausschreibung: Ausbildung bei der Stadtverwaltung Ilmenau
- 26** Urlaubsplan für die städtischen Kindereinrichtungen 2020
- 27** Termine zur Fäkalienentsorgung, Ortsteile im Jahr 2020
- 28** Sprechzeiten der Beauftragten und Beiräte der Stadt Ilmenau
- 30** Ehrenamtliche Schlaganfallhelfer in Ilmenau und Arnstadt
- 30** Besondere Veranstaltungshinweise für 2020
- 32** Aus den Ortsteilen
- 33** Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort
- 35** Veranstaltungsüberblick

Nächstes Amtsblatt

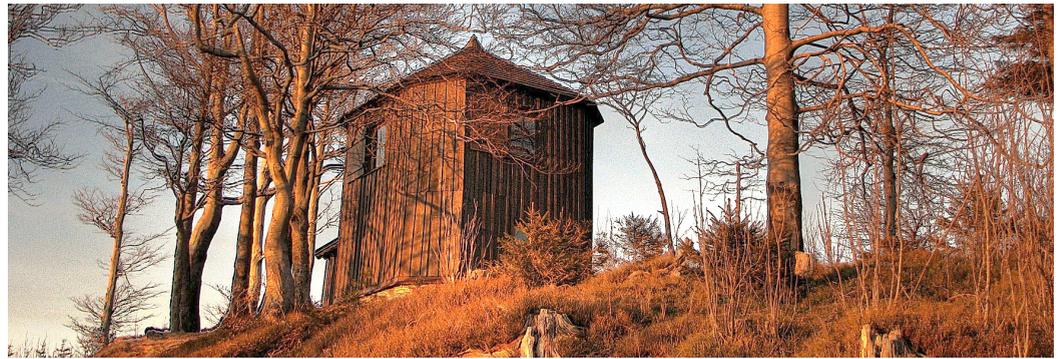
Die Ausgabe **02/2020**

erscheint am 6. März.

Mehr Informationen via QR:



Im Themenjahr „Musikland Thüringen 2020“ wird Ilmenau zum Hort von Musik und Poesie – Goethes „Wandlers Nachtlied“ wird 240 Jahre alt.



In diesem Jahr feiert Goethes berühmtes Gedicht „Wandlers Nachtlied“ 240. Jubiläum Fotos: T. Hoffmann, A. Hartmann, Y. Albrecht

Im Jahr 2020 wird Thüringen zum „Musikland“ und zeigt damit seine musikalische Vielfalt.

Nach dem Vorbild der Kulturjahre anderer Bundesländer präsentiert der Freistaat Thüringen seine musikalische Vielfalt durch Festivals, Konzerte, Musikstandorte und weitere Veranstaltungen. Das „Musikland Thüringen“ ist kein neues Projekt mit dem erst neue Veranstaltungen geschaffen werden. Mit diesem touristisch orientierten Themenjahr werden bereits bestehende, lokale Kulturevents gefördert.

Das Themenjahr „Musikland Thüringen 2020“ ist für Ilmenau eine großartige Gelegenheit, einmal die musikalische Seite der Stadt zu zeigen. Im Vordergrund stehen Konzerte und Musikveranstaltungen verschiedener Richtungen, von Jazz und Folk bis hin zur Klassik. Aber nicht nur musikalische Angebote direkt für das Ohr stehen auf dem Programm, sondern auch Ausstellungen, Vorträge und Führungen.

So wird es in Kürze, Ende April, eine Sonderausstellung mit dem Titel „Poesie am Kickelhahn – Von Wandlers Nachtlied zum Gabelbachlied“ im GoetheStadtMuseum Ilmenau zu besichtigen geben. Vom 26. April bis 31. Oktober 2020 steht das einfache, gesellige Liedgut im Fokus. Die musikalischen Traditionen Ilmenaus sind vielfältig. Vor allem das 240. Jubiläum von „Wandlers Nachtlied“ bildet einen Höhepunkt des Themenjahres.

In Ilmenau ist auch die nach der im Erfurter Dom größte Orgel Thüringens zu finden – die Walcker-Orgel in der Ilmenauer St. Jakobuskirche. Hier wird es verschiedene Konzerte und Orgelführungen zu dem besonderen Ins-

trument geben. Zum Orgelgeburtstag am 26. Juni werden drei Organisten mit persönlichen Interpretationen zu „Wandlers Nachtlied“ überraschen und bei den stattfindenden Führungen kann man das beeindruckende Instrument aus nächster Nähe betrachten.

Schon fast als Tradition kann das jährliche Konzert der STÜBAphilharmonie bezeichnet werden, welches in einem solchen Themenjahr nicht fehlen darf.

Ein besonderer Höhepunkt wird am 6. September der Festakt zum 240. Jubiläum von „Wandlers Nachtlied“ auf dem Kickelhahn sein. Ein abwechslungsreiches Programm im Festzelt, am Goethehäuschen und rund um den Gipfel des Ilmenauer Hausberges wird das Gedicht von Goethe auf unterschiedliche Arten aufgreifen – mal modern als musikalische Darbietung, mal klassisch als Rezitation.

Zur Erinnerung an das 240. Jubiläum wird zudem eine Medaille zum Thema „Wandlers Nachtlied“ erhältlich sein. Und auch technische Errungenschaften im Bereich der Musik gibt es in der Goethe- und Universitätsstadt zu entdecken. Spannende Einblicke in die digitale Entwicklung und in technische Lösungen wird Prof. Brandenburg, Mitentwickler des digitalen mp3-Verfahrens und Dateiformats, in seinem Vortrag am 23. Juli geben. Weitere Informationen können dem aktuellen Reiseplaner entnommen werden. Das gesamte Angebot für Ilmenau mit den genauen Terminen findet sich im Programm des Musikland-Flyers und im Internet, unter: www.ilmenau.de/musikland



Beschlüsse aus der 6. Sitzung am 12. Dezember 2019 und der 7. Sitzung des Stadtrates am 23. Januar 2020

Beschluss der 6. Sitzung des Stadtrates am 12. Dezember 2019

Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ in Ilmenau Erhebung der Ausgleichsbeträge im Rahmen von Ablösevereinbarungen

Beschluss-Nr.: 69/6/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

1. Die Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ soll durch freiwillige Ablösevereinbarungen erfolgen. Grundstückseigentümer, die kein Interesse an einer vorzeitigen, freiwilligen Ablösung ihres Ausgleichsbetrages haben, erhalten nach Abschluss der Sanierung und Aufhebung der Sanierungssatzung einen förmlichen Bescheid zur Zahlung.
2. Der Beginn der vorzeitigen, freiwilligen Erhebung der Ausgleichsbeträge wird auf den 01.03.2020 festgelegt.
3. Die Höhe des maximalen Verfahrensabschlages beträgt insgesamt 20 %.
4. Der Zeitraum für die Gewährung des maximalen Verfahrensabschlages in Höhe von 20 % wird auf den 01.03.2020 bis 30.06.2020 festgesetzt. Danach erfolgt eine taggenaue Abzinsung des Ausgleichsbetrages (Abzinsung mit 16 % pro Jahr).

Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates am 23. Januar 2020

Attraktivität der Ilmenauer Fußgängerzone und Innenstadt stärken

Beschluss-Nr.: 105/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beauftragt die Verwaltung, begleitend zum Haushaltsbeschluss für das Jahr 2020 noch in diesem Jahr finanzielle Mittel in Höhe von 20.000 Euro zum Zwecke der Unterstützung der Attraktivität von Ilmenauer Fußgängerzone und Innenstadt zur Verfügung zu stellen.

Diese Mittel sollen auch im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten in den Haushalten der Folgejahre eingeplant werden. Der Mittelabruf soll durch eine von der Verwaltung zu erarbeitende Richtlinie und auf dieser Grundlage vom Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss an Vereine und Akteure vergeben werden.

In der zu erarbeitenden Richtlinie ist dabei zu definieren, was im Sinne des Förderziels als Innenstadt zu bezeichnen ist.

Haushaltssatzung der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss-Nr.: 106/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Bestandteilen

- 1 dem Gesamtplan,
- 2 den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts,
- 3 dem Stellenplan.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beigefügt

- 1 der Vorbericht,
- 2 eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben,
- 3.1 eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) zu Beginn des Haushaltsjahres,
- 3.2 eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,

- 4.1 der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Ilmenau,
- 4.2 die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden eigenen Beteiligung,
- 5 der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

Finanzplan der Stadt Ilmenau für die Jahre 2019 bis 2023 zum Haushaltsplan 2020

Beschluss-Nr.: 107/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt den Finanzplan 2019 bis 2023 der Stadt Ilmenau, bestehend aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts,
2. einer Übersicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, gegliedert nach bestimmten Aufgabenbereichen,

sowie das Investitionsprogramm (Investitionsmaßnahmen) mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten. Finanzplan und Investitionsprogramm sind dem Haushaltsplan 2020 als Anlage beigefügt.

Einstufung der Stadt Ilmenau in Risikoklassen nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)

Beschluss-Nr.: 108/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt nach § 3 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) für die Stadt Ilmenau sowie die Ortsteile die Einstufung für den Sektor „Brandgefahren/ technische Gefahren (BT)“ sowie für den Sektor „Gefahrgut (ABC)“ gemäß der beigefügten Einstufungsübersicht (Anlage 1).

Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) *

Beschluss-Nr.: 109/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung).

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ilmenau *)

Beschluss-Nr.: 110/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau.

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 13000.730.935300

Feuerwache Gehren, Erwerb von Fahrzeugen

Beschluss-Nr.: 111/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung folgender außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	13000.730.935300
Feuerwache Gehren,	- 7.373,00 €

Erwerb von Fahrzeugen

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	91000.000.310000
Entnahmen aus der	+ 7.373,00 €

Allgemeinen Rücklage

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 56010.301.501002

Turnhalle mit Kegelbahn OT Manebach, Goethestraße; Dachsanierung

Beschluss-Nr.: 112/7/20

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung folgender außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	56010.301.501002
Turnhalle mit Kegelbahn OT Manebach, Goethestraße; Dachsanierung	- 20.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltstelle	91000.999.310000
Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage	+ 20.000,00 €
bei Haushaltsstelle	91000.999.300000
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	- 20.000,00 €
bei Haushaltsstelle	91000.999.860000
Zuführung zum Vermögenshaushalt	+ 20.000,00 €

*) Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in einem der nächsten Amtsblätter der Stadt Ilmenau.

INFORMATION

Vergabe Baumaßnahme - Kultur- und Sportzentrum Langewiesen

Los 11: Tischlerarbeiten

Beschluss-Nr.: 44/19/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Baumaßnahme - Kultur- und Sportzentrum Langewiesen; Los 11: Tischlerarbeiten - an die Firma Tischlerei Weigand GmbH, Oberlandstr. 28, 98724 Scheibe-Alsbach.

INFORMATION

Vergabe Baumaßnahme - Kultur- und Sportzentrum Langewiesen

Los 12: Metallbuarbeiten

Beschluss-Nr.: 45/19/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Baumaßnahme - Kultur- und Sportzentrum Langewiesen; Los 12: Metallbuarbeiten - an die Firma Bauschlosserei Geiß GmbH, Fröhliche-Mann-Str. 15, 98716 Geschwenda.

INFORMATION

Vergabe Baumaßnahme - Kultur- und Sportzentrum Langewiesen

Los 16: Heizungs- und Sanitärtechnik

Beschluss-Nr.: 46/19/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Baumaßnahme - Kultur- und Sportzentrum Langewiesen; Los 16: Heizungs- und Sanitärtechnik - an die Firma Frankenwald Haustechnik GmbH, Am Langen Teich 2, 98553 Schleusingen.

INFORMATION

Vergabe Baumaßnahme - Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle und der historischen Parkanlage

Los 35: Abdichten gegen Wasser

Beschluss-Nr.: 47/19/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Baumaßnahme - Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle und der historischen Parkanlage, Los 35: Abdichten gegen Wasser - an die Firma HKH Planitzer GmbH; Mozartstraße 16, 08064 Zwickau.

INFORMATION

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 32200.945322 Sonstige Baumaßnahmen (Herrichtung neues Museumsdepot in der Goethepassage)

Beschluss-Nr.: 15/19/OB

Der Oberbürgermeister entscheidet gemäß § 30 ThürKO: Für das Haushaltsjahr 2019 wird die Leistung folgender überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	32200.945322
Sonstige Baumaßnahmen (Herrichtung neues Museumsdepot in der Goethepassage)	264.328,34 €

(Herrichtung neues Museumsdepot in der Goethepassage)

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	91000.310000
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	264.328,34 €

INFORMATION

Vergabe nach VOL/A - Ankauf Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Ilmenau Ortsteil Gehren

Beschluss-Nr.: 03/20/HFA

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe nach VOL/A zum Ankauf eines Ankauf Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Ilmenau Ortsteil Gehren - Neufahrzeug an die Firma BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH, 98693 Ilmenau.

Information

Termin der 8. Stadtratssitzung

Die **8. Sitzung des Stadtrates Ilmenau** findet am Donnerstag, dem **20. Februar 2020**, um **16:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 7 statt. Die Tagesordnung wird ortsüblich über den Aushang am Rathaus und im Internet unter **www.ilmenau.de** bekannt gegeben.

Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 7. Februar 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Große kreisangehörige Stadt Ilmenau führt den Namen Ilmenau.
- (2) Das Stadtgebiet der Stadt Ilmenau besteht aus den Gemarkungen Ilmenau, Grenzhammer, Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Kammerberg, Langewiesen, Wald Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach.
- (3) Das Stadtgebiet ist territorial untergliedert in Ilmenau und die Ortsteile Bücheloh, Frauenwald, Stadt Gehren, Gräfinau-Angstedt, Heyda, Jesuborn, Stadt Langewiesen, Manebach, Möhrenbach, Oberpörlitz, Oehrenstock, Pennewitz, Roda, Stützerbach, Unterpörlitz, Wümbach. Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt. Die territoriale Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil des Satzungstextes ist.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Ilmenau führt im Stadtwappen auf silbernem Grund zwischen zwei hohen, roten Türmen mit geschlossenen Toren und spitzen Dächern schwebend einen gevierten goldenen (gelben) Schild, dessen erstes und viertes Feld geteilt ist, oben ein wachsender doppelköpfiger schwarzer Adler, über ihm schwebt eine goldene Krone, unten sind die Felder rot-silbern (weiß) geschacht; im zweiten und dritten Feld auf einem grünen Dreieck eine schwarze Henne; auf dem Schild ein neunblättriger grüner Blattwedel (Anlage 2).
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-grün mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Stadt Ilmenau“ und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Für die im § 1 Absatz (3) genannten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der ThürKO eingeführt.
- (2) In den im § 1 Absatz (3) aufgeführten Ortsteilen werden die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte gewählt.
- (3) Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter der Stadt Ilmenau und wird nach den für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie bzw. er ist hierzu wie ein Mitglied des Stadtrates zu laden.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister oder von einem von ihr bzw. ihm bestellten Wahlleiterin bzw. Wahlleiter geleitet.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
 - c) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
 - d) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Bürgerin bzw. jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers tragen und von der Bewerberin bzw. vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger darf nur so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname.
Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten geordnet aufgeführt.
 - e) Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber kann lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmengleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.
 - f) Das Führen eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses mit den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen ist möglich. Die Auszählung der Ortsteilratswahlen kann bis zu einer Woche nach dem Wahltermin erfolgen.
- (5) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates.
 - (6) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

(7) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Anlässen werden den Ortsteilräten folgende weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

- Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit dem Ortsteilrat
- Pflege von Partner- und Patenschaften im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsangelegenheiten

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerbeteiligungshaushalt

- (1) Einwohnerinnen bzw. Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen. Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten in den Ortsteilen entsprechend.
- (4) Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (5) Die Bürgerinnen und Bürger erhalten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung das Recht, eigene Vorschläge zur Umsetzung in der Stadt oder zur Weiterentwicklung derselben einzureichen (Bürgerbeteiligungshaushalt). Regelungen und Hinweise zur Durchführung erlässt der Stadtrat. Die Durchführung selbst obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohnerinnen und Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, ist die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau, in den örtlichen Tageszeitungen und durch Aushang am Rathaus zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie bzw. er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnerinnen bzw. Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohnerinnen bzw. Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt einreichen. Die Anfragen

sollen durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6

Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist ein frei gewähltes Organ der Stadt Ilmenau.
- (2) Die in den Stadtrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtratsmitglieder“.
- (3) Sie sind Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ilmenau und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Stadtrat besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den gewählten Stadtratsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Dieser bzw. diesem obliegt an Stelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden. Die Bezeichnung lautet „Vorsitzende des Stadtrates“ bzw. „Vorsitzender des Stadtrates“.
- (6) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 ThürKO wird mit der Kommunalwahl 2019 bis zur nächstfolgenden Kommunalwahl die Anzahl der Stadtratsmitglieder um 4 auf 40 erhöht.

§ 7

Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Sie bzw. er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Sie bzw. er gehört dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Der Stadtrat überträgt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 50.000,00 Euro
 - b) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,00 Euro
 - c) Erteilung von Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro
 - d) Stundung von städtischen Forderungen bis zu 50.000,00 Euro
 - e) Niederschlagung von städtischen Forderungen bis zu 2.500,00 Euro
 - f) Erlass von städtischen Forderungen bis zu 2.500,00 Euro
 - g) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art
 - i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - j) sonstige Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert des Geschäftes 5.000,00 Euro nicht überschreitet

§ 8

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt eine hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. einen hauptamtlichen Bürgermeister und bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird im Falle einer Verhinderung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister vertreten. Ist auch diese bzw. dieser verhin-

dert, wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die ehrenamtlichen Beigeordneten sind für die ihnen durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bzw. zur abschließenden Entscheidung. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Anzahl der aus den einzelnen Fraktionen vorzuschlagenden Stadtratsmitglieder wird nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt.
- (3) Der Stadtrat kann sonstige Gremien bilden oder auch in anderweitig gebildete Gremien Mitglieder entsenden.
- (4) Die Besetzung der in § 20 der Geschäftsordnung genannten Gremien erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu unterbreiten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister übt ihr bzw. sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Stadtrat, ist durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, deren Tätigkeit auf die Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichstellung von Frau und Mann gerichtet ist.
- (2) Sie ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

§ 11

Integrationsbeauftragte bzw. Integrationsbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine ehrenamtliche Integrationsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten, deren bzw. dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Belange von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern und Deutschen mit Migrationshintergrund zu vertreten.
- (2) Sie bzw. er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 12

Inklusionsbeauftragte bzw. Inklusionsbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten, deren bzw. dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die spezifischen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Stadtentwicklung zu verwirklichen.
- (2) Sie bzw. er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 13

Seniorenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und Organisationen, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.

- (2) Der Seniorenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 14

Studierendenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Studierendenbeirat gebildet. Er berät den Stadtrat zu Fragen der Universität und zu Belangen der Studierenden der Technischen Universität Ilmenau.
- (2) Der Studierendenbeirat besteht aus gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern des Studierendenrates und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Rektorates.
- (3) Der Studierendenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 15

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 16

Inklusionsbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Beirat für die umfassende, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft von Menschen mit Beeinträchtigungen (Inklusionsbeirat) gebildet. Er dient der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen der funktionalen Gesundheit im Sinne der UN-BRK und zur Wahrnehmung der Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Beeinträchtigung, die eine Teilhabebeeinträchtigung durch Folge einer Krankheit oder eines gesundheitlichen Problems haben und die im Kontext mit dem Lebensumfeld und deren Wechselwirkung zu betrachten sind.
- (2) Der Inklusionsbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 17

Ehrenbezeichnungen

Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu Richtlinien beschließen.

§ 18

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiterinnen bzw. Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

- ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Die Anträge sind vierteljährlich einzureichen.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) gezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrates, außer der Ortsteilbürgermeisterin bzw. dem Ortsteilbürgermeister, wird ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, für maximal 12 Sitzungen im Jahr, gezahlt. Ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Dies gilt auch für Beauftragte und Vorsitzende von Beiräten. Sie erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten [Absätze (2) und (3)] gelten entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses	150,00 Euro
die bzw. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	150,00 Euro
die bzw. der Vorsitzende des Stadtrates	130,00 Euro

Den Stellvertretern ist neben der im Rahmen des Absatzes (1) zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die ehrenamtlichen Beigeordneten je	175,00 Euro/Monat
die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteils Bücheloh	270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Stadt Gehren	660,00 Euro/Monat
des Ortsteils Gräfinau-Angstedt	600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Heyda	270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Jesuborn	270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Stadt Langewiesen	660,00 Euro/Monat
des Ortsteils Manebach	600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Möhrenbach	470,00 Euro/Monat
des Ortsteils Oberpörlitz	600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Oehrenstock	270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Pennewitz	270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Roda	270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Unterpörlitz	600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Wümbach	470,00 Euro/Monat

Gemäß den im Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (ThürNGGG) 2019 festgelegten Amtszeiten der amtierenden Ortsteilbürgermeister von Frauenwald und Stützerbach bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 ergeben sich folgende Aufwandsentschädigungen für den Ortsteilbürgermeister

des Ortsteils Frauenwald	600,75 Euro/Monat
des Ortsteils Stützerbach	600,75 Euro/Monat

Die ehrenamtlichen Beauftragten und Vorsitzende der Beiräte des Stadtrates der Stadt Ilmenau erhalten eine Aufwandsentschädigung von

je 100,00 Euro/Monat.

- (1) Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ilmenau sowie die Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse sind im Amtsblatt der Stadt Ilmenau öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Alle Bekanntmachungen, die für Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen an den unter Absatz (5) genannten Verkündungstafeln sowie informativ im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Ilmenau (www.ilmenau.de).
- (4) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Absatz (1) entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) Anwendung.
- (5) Zum Zweck der Bürgerinformation werden öffentliche Bekanntmachungen nach § 19 Absätze (1) und (3) der Hauptsatzung an der Verkündungstafel mit Standort Ilmenau, Am Markt 7, Rathaus angebracht.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte, der Beschlüsse der Ortsteilräte sowie für die Bekanntmachung für Wahlen sind in den Ortsteilen an folgenden Stellen Verkündungstafeln angebracht:

Ortsteil Bücheloh	Heydaer Straße 6, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Frauenwald	Nordstraße 96, Fremdenverkehrsamt Allzunah, Bushaltestelle
Ortsteil Stadt Gehren	Amtsstraße, öffentlicher Parkplatz hinter der Sparkasse
Ortsteil Gräfinau-Angstedt	Marktplatz 6
Ortsteil Heyda	Kreuzung Martinrodaer Straße/Schmerfelder Straße
Ortsteil Jesuborn	August-Bebel-Straße
Ortsteil Stadt Langewiesen	Hauptstraße, ehemaliges Rathausgebäude
Ortsteil Manebach	Goethestraße
Ortsteil Möhrenbach	Porzelstraße, Dorfteich
Ortsteil Oberpörlitz	Dorfplatz
Ortsteil Oehrenstock	Oehretalstraße 45, ehemals Pfarrhaus
Ortsteil Pennewitz	Alte Schulstraße 1, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Roda	Dorfplan
Ortsteil Stützerbach	Papiermühlenstraße 1
Ortsteil Unterpörlitz	Lindenplatz
Ortsteil Wümbach	Anger 1, Dorfgemeinschaftshaus

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang am Rathaus, Am Markt 7, 98693 Ilmenau bekannt gemacht.

Bei Ortsteilen mit weniger als 3.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern werden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte ortsüblich an den in Absatz (5) benannten Verkündungstafeln für die Ortsteile bekannt gegeben.

Bei Ortsteilen mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern erfolgt die Bekanntgabe öffentlicher Sitzungen im Amtsblatt und an den in Absatz (5) benannten Verkündungstafeln.

(7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Hauptsatzung der Stadt Ilmenau vom 22. Mai 2006 sowie die 1. bis 11. Änderung der Hauptsatzung
- Hauptsatzung der Stadt Langewiesen vom 7. Juli 2009 sowie die 1. Änderung vom 12. August 2011
- Hauptsatzung der Stadt Gehren vom 10. März 2014 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 3. November 2015
- Hauptsatzung der Gemeinde Wolfsberg vom 29. August 2014
- Hauptsatzung der Gemeinde Pennewitz vom 22. März 2010, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21. Dezember 2012 sowie die 2. Änderungssatzung vom 4. April 2014
- Hauptsatzung der Gemeinde Frauenwald vom 27. Mai 2013 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 3. Juni 2016
- Hauptsatzung der Gemeinde Stützerbach vom 9. Juli 2013 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10. Dezember 2014

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 7. Februar 2020

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage 1



Anlage 2



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ilmenau

- Stadtordnung -

vom 7. Februar 2020

Aufgrund der §§ 27, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Stadt Ilmenau als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ilmenau einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen i. S. dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper einschließlich des Straßengrundes, des Straßenunterbaus, des Straßenoberbaus, der Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Lärmschutzanlagen, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich deren Schutzeinrichtungen, wie z. B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u. ä.;
 - d) Anlagen der Straßenbeleuchtung.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 (Ifd. Nr. 12) § 42 Abs. 2.
- (4) Öffentliche Anlagen i. S. dieser Verordnung - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - sind die der Allgemeinheit in der Stadt Ilmenau zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (5) Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Absatz (4) sind gärtnerische gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Verschönerung des Stadtgebietes dienen. Hierzu gehören
 - a) Grün- und Erholungsanlagen, soweit diese nicht unter die Grünanlagensatzung der Stadt Ilmenau fallen;
 - b) Gedenkplätze, Friedhöfe;
 - c) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitplätze;
 - d) Gewässer und deren Ufer;
 - e) Badeanstalten und Sportflächen.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Beleuchtungseinrichtungen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume einschließlich deren Schutzeinrichtungen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Recyclingbehälter, Streumaterialienkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen oder zu entfernen. Dies gilt auch für öffentliche bauliche und sonstige öffentliche Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen. Ausgenommen davon ist die zur Verkehrssicherheit erforderliche Reinigung von Autoscheiben, Spiegeln, Scheinwerfern u. ä.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z. B. verunreinigende, ölige, teerige, brennbare, explosive sowie säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien, zu.
 - d) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu verbringen.
 - e) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen.
 - f) öffentliche Anlagen zu verunreinigen. Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen, auf Spielplätze und in den öffentlichen Verkehrsraum geworfen werden.
 - g) Werbemittel (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Straßen und in Anlagen abzulegen.
- (2) Wer Werbemittel verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen im Umkreis von 50 m um den ursprünglichen Verteilungsort unverzüglich zu beseitigen. Das Verteilen von Werbemitteln bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt. Der Antragsteller hat neben der mit der Verteilung betrauten Person dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen beseitigt werden.

§ 4

Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5**Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6**Betretten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen von öffentlichem Verkehrsraum oder die Aufstellung von Warnzeichen oder andere Warnhinweise, getroffen werden. Beim Absperrungen von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Stadtverwaltung Ilmenau, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde, zu informieren und die Genehmigung einzuholen.

§ 8**Abfallbehälter, Hausmüllcontainer, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappeller, Pappbecher, Obstreste usw.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und größeren Mengen von Wertstoff, ist verboten.
- (2) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 9**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder anderer vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserelemente, Schaltschranke, Transformations- und Regler-Stationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserelemente zu verdecken.

§ 11**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Ilmenau amtlich zugewiesenen Hausnummer innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes zu versehen. Die Hausnummer

muss von der Straße aus erkennbar sein und gut lesbar erhalten bleiben.

- (2) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben oder am Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Ilmenau kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12**Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Kneipp- oder Planschbecken baden zu lassen. Insbesondere hat der Halter/Besitzer dafür zu sorgen, dass Einfriedungen nicht überwunden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen werden kann. Der Tierhalter muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen.
- (3) Für Hunde gilt außerhalb eingefriedeten Besitztums, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), in folgenden Bereichen uneingeschränkter Leinenzwang:
 - a) bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen
 - b) in Grün-, Park- und Sportanlagen, auf Friedhöfen, im Bereich der Fußgängerzone, in Straßen, welche mit dem Zeichen 325 StVO [verkehrsberuhigter Bereich] gekennzeichnet sind, auf Radwegen und Fahrradstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen
 - c) im Umkreis von 100 m zu Kinderspielplätzen
 Weitere Ge- und Verbote können durch Beschilderung angeordnet werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz und die Grünanlagensatzung der Stadt Ilmenau
- (4) Alle Hunde sind an einer reißfesten Leine zu führen. In Fußgängerzonen, in stark von Menschen frequentierten öffentlichen Bereichen, auf Friedhöfen und bei öffentlichen Veranstaltungen sowie Märkten ist die Leine kurz zu halten.
- (5) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen und im verkehrsberuhigten Bereich angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (6) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Parks und Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Hierzu sind Tüten für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften Polizei- oder Ordnungsbehörde vorzuweisen. Die Entsorgung hat in den eigenen Hausmüll oder in die hierfür vorgesehenen öffentlichen Hundetoiletten zu erfolgen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Ilmenau auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang Anwendung.
- (9) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Plakatieren und unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Stadt Ilmenau und deren vertragliche Partner zugelassen ist. Zudem sind Plakate mit den von der Stadt Ilmenau ausgegebenen Aufklebern zu versehen.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die genehmigten Plakate und andere Werbeanschläge von den Verantwortlichen innerhalb von drei Werktagen zu entfernen. Im Übrigen gelten die Fristen des jeweiligen Genehmigungsbescheides. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (3) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen und deren Schutzeinrichtungen ist unzulässig.
- (4) Werden Plakate und andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Ilmenau aufgestellt oder angebracht, können diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt werden.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

§ 14

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz (2) durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen sowie sich so zu verhalten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm und Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Stadt Ilmenau und den Ortsteilen:

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagsruhe
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr Abendruhe

Im Ortsteil Heyda ist die Mittagsruhe nur von Montag bis Freitag gültig.
Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern
 - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen

- c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel u.ä.) auch auf Balkonen und bei geöffneten Fenstern
- (4) Das Verbot des Absatzes (3) gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen hoheitlicher, gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes (1) beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes (3) sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente dürfen unabhängig von Absatz (2) nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden, insbesondere wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (7) Das Verbot des Absatzes (3) gilt nicht
 - a) für amtliche Durchsagen,
 - b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen,
 - c) bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen.
 Die zu genehmigenden Sperrzeitverkürzungen für öffentliche Veranstaltungen werden für die Stadt Ilmenau auf 01:00 Uhr festgelegt. Für die Ortsteilfeste kann (einmal pro Jahr) eine längere Sperrzeitverkürzung beantragt werden.
- (8) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Krankenhäusern, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so gestaltet werden, dass diese den Unterricht, den Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Seniorenheimen sowie die Religionsausübung einschließlich Trauerfeiern in keiner Weise stören können.
- (9) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 15

Störendes Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, in Grün- und Erholungsanlagen, an Bushaltestellen, vor Schulen und Kindereinrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
- (2) Insbesondere ist auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen untersagt:
 - a) Störungen, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Beschädigung, Umstellen und Zweckentfremdung von Stadtmobiliar sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen
 - b) Verrichten der Notdurft
 - c) Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV

- d) aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen und Anfassen) sowie das Betteln mit und durch Kinder
- (3) Die Vorschriften anderer gesetzlicher Grundlagen (wie z. B. Strafgesetzbuch - StGB, Jugendschutzgesetz - JuSchG sowie Betäubungsmittelgesetz - BtMG) bleiben unberührt.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen, und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
- Es ist ausschließlich naturbelassenes, trockenes, abgelaagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.
 - Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin und Öl, dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
 - Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, ist das Feuer sofort zu löschen.
 - Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ilmenau Ausnahmen von der Regelung nach Absatz (1) zulassen. Das entsprechende Formular ist vollständig ausgefüllt mindestens fünf Werktage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich einzureichen. Die kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerke, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht einschränken. Das Zubehör von Straßen darf [§ 2 Absatz (2) Buchstabe c) dieser Verordnung] durch Anpflanzungen, insbesondere durch die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, nicht verdeckt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte freigehalten werden.

§ 18

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen verabreicht, so hat der Anbieter eigene

Abfallbehälter für Speisereste und Abfälle vorzuhalten. Diese sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung/des Abgabebegründes durch den Anbieter auf dessen Kosten zu beräumen bzw. zu entsorgen. Sollte sich eine Abgabe über einen längeren Zeitraum erstrecken, so ist der Müll täglich zu beräumen, bei Bedarf auch mehrmals täglich. Eine Entsorgung in öffentliche Abfallbehältnisse ist nicht zulässig.

§ 19

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt zu den ausgewiesenen Zeiten genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten,
- gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen;
 - Glasbehältnisse aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerbrechen oder wegzwerfen;
 - Motorfahrzeuge aller Art - ausgenommen Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 - zu rauchen;
 - alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen;
 - Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.
- (3) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 20

Straßenkünstler

- (1) Straßenmusiker und Straßenkünstler können ohne Genehmigung die Leistungen in Ilmenau werktags (Montag bis Samstag) von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr darbieten.
- (2) Straßenmusiker müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem vorherigen und dem neuen Standort muss mindestens 50 m betragen. Am gleichen Tag darf ein Standort nicht zweimal zur Darbietung aufgesucht werden.
- (3) Lautstarke Instrumente, wie Trommeln, Trompeten, elektronische Instrumente, sowie das Abspielen von Tonträgern und die Benutzung von Tonverstärkern bedürfen einer Genehmigung.

§ 21

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ilmenau Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Absatz (1) Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten oder Aufklebern beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 - § 3 Absatz (1) Buchstabe b) Kraftfahrzeuge auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 - § 3 Absatz (1) Buchstabe c) Abwasser, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Kanalisation einleitet, einbringt oder zuleitet;
 - § 3 Absatz (1) Buchstabe d) tote Tiere oder deren Teile auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen verbringt;

- | | | | |
|-----------------------------------|---|-------------------------------------|---|
| 5. § 3 Absatz (1)
Buchstabe e) | öffentliche Brunnen oder Wasserspiele verunreinigt; | 23. § 12 Absatz (3) | den Hund nicht an der Leine führt; |
| 6. § 3 Absatz (1)
Buchstabe f) | Zigarettenkippen, Kaugummi oder anderen Abfall auf Straßen, Wegen, Plätzen, Spielplätzen, in Grünanlagen und im öffentlichen Verkehrsraum nicht in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt, sondern wegwirft; | 24. § 12 Absatz (4) | den Hund nicht an einer reißfesten kurzen Leine hält; |
| 7. § 3 Absatz (1)
Buchstabe g) | Werbemittel auf Straßen und in Anlagen ablegt; | 25. § 12 Absatz (5) | sein Tier so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang nicht gewährleistet ist; |
| 8. § 3 Absatz (2)
Satz 1 | Verunreinigungen durch Verteilung von Werbemitteln nicht unverzüglich beseitigt; | 26. § 12 Absatz (6) | die Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt oder keine Hundekotbeutel mit sich führt; |
| 9. § 3 Absatz (2)
Satz 2 | ohne Genehmigung der Stadt Ilmenau Werbemittel verteilt; | 27. § 12 Absatz (7) | die Hundemarke nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt; |
| 10. § 4 | in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet; | 28. § 12 Absatz (9) | fremde oder herrenlose Katzen ohne Genehmigung füttert; |
| 11. § 5 | Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Kanalisation schüttet, obwohl hierdurch Glätte entsteht; | 29. § 13 Absatz (1) | Plakate oder andere Werbeanschläge an nicht ausdrücklich zugelassenen Stellen ohne Genehmigung anbringt; |
| 12. § 6 | nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt; | 30. § 13 Absatz (2) | Plakate und andere Werbeanschläge nicht innerhalb von drei Werktagen nach Abschluss der Veranstaltung entfernt; nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden innerhalb einer Woche; |
| 13. § 7 Satz 1 | Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden, nicht unverzüglich beseitigt; | 31. § 13 Absatz (3) | Plakate und andere Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen und deren Schutzeinrichtungen anbringt; |
| 14. § 7 Satz 2 | es unterlässt, Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen, wenn eine sofortige Beseitigung nicht möglich ist; | 32. § 13 Absatz (5) | in öffentlichen Anlagen Werbung verteilt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet; |
| 15. § 7 Satz 3 | es unterlässt, eine Genehmigung zu beantragen, wenn die Absperrung zur Gefahrenabwehr unabdingbar war; | 33. § 14 Absatz (1) | die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche gefährdet oder belästigt; |
| 16. § 8 Absatz (1) | Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt; | 34. § 14 Absätze (2) und (3) | in den festgelegten Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören; |
| 17. § 8 Absatz (2) | Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereit stellt; | 35. § 14 Absatz (6) | unbeteiligte Personen stört; |
| 18. § 9 | Leitungen, Antennen oder ähnliche Gegenstände über die Straße spannt; | 36. § 14 Absatz (8) | in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Krankenhäusern, Kirchen und Friedhöfen Vergnügungen veranstaltet und dadurch den Unterricht, den Betrieb, die Ruhe sowie die Religionsausübung stört; |
| 19. § 10 | Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht; | 37. § 15 Absatz (1) | andere Personen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, an Bushaltestellen und vor Schulen und Kindereinrichtungen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt; |
| 20. § 11 | die amtlich zugewiesene Hausnummer nicht innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Zuweisung oder bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes unmittelbar neben oder am Haupteingang deutlich sichtbar anbringt; | 38. § 15 Absatz (2)
Buchstabe a) | auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen grölt oder Passanten anpöbelt oder Stadtmobiliar beschädigt, umstellt oder zweckentfremdet sowie andere durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen gefährdet; |
| 21. § 12 Absatz (1) | Hunde nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden; | 39. § 15 Absatz (2)
Buchstabe b) | auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen seine Notdurft verrichtet; |
| 22. § 12 Absatz (2) | Hunde, giftige Tiere, Nutztiere und sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätze mitführt, in öffentlichen Brunnen, Kneipeinrichtungen oder Planschbecken baden lässt; Einfriedungen und Grundstücke nicht entsprechend absichert oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht lässt sowie ein Tier führt, ohne dazu geistig oder körperlich in der Lage zu sein; | | |

40. § 15 Absatz (2) Buchstabe c) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV nächtigt;
41. § 15 Absatz (2) Buchstabe d) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen aggressiv oder mit und durch Kinder bettelt;
42. § 16 Absatz (1) offenes Feuer ohne Genehmigung im Freien anlegt und unterhält;
43. § 16 Absatz (2) anderes Brennmaterial als naturbelassenes, trockenes, abgelagertes, unbehandeltes Holz verwendet, Benzin oder Öl zum Anzünden verwendet, belästigende Rauchentwicklung nicht unverzüglich unterbindet oder keine Löschmittel in ausreichender Menge in greifbarer Menge vorhält;
44. § 16 Absatz (3) das Feuer nicht dauernd bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt;
45. § 16 Absatz (5) die Entfernungen nicht einhält;
46. § 17 Anpflanzungen so wachsen lässt, dass diese in den Verkehrsraum hineinragen und dadurch die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen sowie die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes einschränken;
47. § 18 Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl aufstellt und diese nicht rechtzeitig leert;
48. § 19 Absatz (1) sich außerhalb der ausgewiesenen Zeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält oder diesen zweckentfremdet benutzt;
49. § 19 Absatz (2) auf einen Kinderspielplatz gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt, Glasbehältnisse, Dosen und Metallgegenstände wegwirft oder zerschlägt, Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt, raucht, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich nimmt sowie Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt;
50. § 20 Absatz (1) außerhalb der genannten Zeiten spielt;
51. § 20 Absatz (2) und (3) als Musiker oder Straßenkünstler den Standort der Darbietung nicht nach 30 Minuten so ändert, dass die Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind, oder lautstarke Instrumente zum Einsatz bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz (1) ist die Stadt Ilmenau (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2029.

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ilmenau vom 22. Dezember 2017 außer Kraft.

Stadt Ilmenau Ilmenau, den 7. Februar 2020
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau

vom 7. Februar 2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 30.07.2019 (GVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Wahlwerbesatzung beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dar. Wahlwerbung im Stadtgebiet von Ilmenau ist frühestens zwei Monate vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.
- (2) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbung (zwei miteinander in Zusammenhang angebrachte Wahlplakate) in Formaten bis DIN A1 auf Tafeln oder Plakatreibern im gesamten Stadtgebiet nach vorheriger schriftlicher Anzeige anbringen und aufstellen. In der Anzeige ist ein werktags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr zu erreichender Ansprechpartner mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, der für das Anbringen, Aufstellen und Entfernen der Wahlwerbung verantwortlich ist.
- (3) Die maximale Anzahl von Wahlwerbung pro Wahlvorschlag wird auf 40 plus 10 je Ortsteil und 10 in der Fußgängerzone

(Friedrich-Hofmann-Straße, Straße des Friedens) begrenzt. In Ortsteilen mit mehr als 2.000 Einwohnern ist die doppelte Anzahl zulässig.

Die genehmigten Wahlplakate und Aufsteller sind mit einem von der Stadt Ilmenau ausgegebenen Genehmigungsaufkleber deutlich zu kennzeichnen.

- (4) An Wahltagen darf bei Kommunalwahlen, Bürgerentscheiden im Umkreis von 20 Metern, bei Landtagswahlen, Volksentscheiden im Umkreis von 100 Metern zum Eingang von Wahllokalen, bei Bundestags- und Europawahlen unmittelbar am Wahllokal keine Wahlwerbung betrieben werden. Dies gilt für jede mögliche Wählerbeeinflussung wie Wort, Ton, Schrift, Bild oder jede Unterschriftensammlung. Soweit auch bei Einhaltung des 20-Meter-Umkreises eine mögliche Wählerbeeinflussung möglich ist, ist auf Entscheidung des Wahlleiters weitere Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.

Die Regelungen zur Unzulässigkeit der Wählerbeeinflussung gelten für die Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen entsprechend.

- (5) Wahlwerbung ist so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass
- die Sichtwinkel von Straßenkreuzungen nicht beeinträchtigt werden,
 - Verwechslungen mit Verkehrsschildern ausgeschlossen sind und
 - sie keine Leuchtfarbe enthalten.

Plakatreiter oder Wahlwerbung dürfen Fußgänger oder den sonstigen Verkehr nicht gefährden. Wahlwerbung darf nicht an Bäumen, Verkehrszeichen und Verkehrsleitsystemen angebracht werden.

- (6) Defekte Plakattafeln oder Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für nicht ordnungsgemäß befestigte, witterungsbedingt oder durch Vandalismus sich lösende oder gelöste Wahlwerbung.
- (7) Wahlwerbungen größer als DIN A1 können mit besonderer Erlaubnis der Stadt aufgestellt werden.
- (8) Wahlwerbungen wie Spanntransparente im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.
- (9) Sämtliche Wahlwerbung im Sinne des § 1 Absatz (2) ist unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - nach dem Wahltag zu entfernen.
- (10) Kommt bei Streitigkeiten zwischen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern über Standortnutzungen keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Los.
- (11) Das Aufstellen von Informationsständen richtet sich nach den Bestimmungen der Straßensondernutzungssatzung der Stadt Ilmenau.

§ 2

Zu widerhandlungen

- (1) Jede „örtliche“ Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber erhalten nach Zulassung zur Teilnahme an einer Wahl eine Ausfertigung dieser Satzung.
- (2) Wird den Bestimmungen dieser Satzung zuwider gehandelt, fordert die Stadt Ilmenau die betroffene Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber auf kürzestem Wege auf, die
- in § 1 Absatz (3) festgelegte Anzahl von Wahlwerbung einzuhalten und mehr aufgehängte Wahlwerbung innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen,
 - nicht nach § 1 Absätze (5) und (8) verkehrsgemäß angebrachte Wahlwerbung oder Spanntransparente innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen,
 - nach § 1 Absatz (6) defekten Plakattafeln innerhalb des nächsten Werktags herzurichten oder zu entfernen,

- nach § 1 Absatz (7) ohne besondere Erlaubnis aufgestellte Wahlwerbung größer als DIN A1 innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen,
 - nicht nach § 1 Absatz (9) innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernte Wahlwerbung innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen oder
 - Wahlwerbung, näher als in § 1 Absatz (4) bestimmt, am Wahltag oder während der Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen zu unterlassen.
- (3) Kommt die betroffene Partei, Wählergruppe oder der betroffene Einzelbewerber den Aufforderungen nach § 2 Absatz (2) nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Ilmenau die entsprechende Wahlwerbung oder Spanntransparente entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten der betroffenen Partei, Wählergruppe oder dem betroffenen Einzelbewerber auferlegen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist eine Aufforderung, aber keine Warterfrist erforderlich. § 12 Ordnungsbehördengesetz und § 20 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG bleiben unberührt.
- (5) Die Straßenbaubehörde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 1 Absatz (3) mehr Wahlwerbung anbringt;
 - § 1 Absatz (4) an Wahltagen oder während der Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen bei Kommunalwahlen im Umkreis von 20 Metern, bei Landtagswahlen im Umkreis von 100 Metern, bei Bundes- und Europawahlen unmittelbar am Eingang von Wahllokalen Wahlwerbung betreibt;
 - § 1 Absatz (5) Wahlwerbung anbringt, aufstellt oder gestaltet, und dabei
 - die Sichtwinkel von Straßenkreuzungen beeinträchtigt,
 - nicht Verwechslungen mit Verkehrsschildern ausschließt,
 - Leuchtfarbe verwendet,
 - durch Wahlwerbung, insbesondere Plakatreiter, Fußgänger oder sonstigen Verkehr gefährdet oder
 - Wahlwerbung an Bäumen, Verkehrszeichen oder Verkehrsleitsystemen anbringt;
 - § 1 Absatz (6) defekte Wahlwerbung oder Plakatreiter bzw. nicht ordnungsgemäß befestigte, witterungsbedingt oder durch Vandalismus sich lösende oder gelöste Wahlwerbung nicht herrichtet oder entfernt;
 - § 1 Absatz (7) Wahlwerbung größer als DIN A1 ohne besondere Erlaubnis oder an einem nicht vom Wahlleiter als geeignet angesehenen Standort aufstellt;
 - § 1 Absatz (8) Wahlwerbung wie Spanntransparente im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern anbringt und
 - § 1 Absatz (9) sämtliche Wahlwerbung nicht innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 19 Abs. 2 ThürKO kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlung gegen eine Bestimmung dieser Satzung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

§ 4**Geltung anderer Vorschriften**

- (1) Die Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere Straßengesetze, Wahlgesetze, Thüringer Ordnungsbehördengesetz und des sonstigen Ortsrechts der Stadt Ilmenau bleiben unberührt.
- (2) Die Aufstellung von Wahlwerbung größer als DIN A1 gemäß § 1 Absatz (7) oder Abhalten von Wahlinfoständen richtet sich nach den Bestimmungen der Straßensondernutzungssatzung.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlwerbsetzung der Stadt Ilmenau vom 10. Februar 2017 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 7. Februar 2020

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau (Aufwandsentschädigungssatzung)

vom 7. Februar 2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 2**Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) die Wehrführer	80,00 Euro
b) die stellvertretenden Wehrführer	40,00 Euro
c) die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Ilmenau einschließlich Ortsteile	70,00 Euro
d) die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Ilmenau einschließlich Ortsteile	35,00 Euro
e) den Atemschutzgerätewart	60,00 Euro
f) den Funkgerätewart	60,00 Euro
g) die Gerätewarte	60,00 Euro
h) den Alarm- und Einsatzplaner	60,00 Euro

- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Die jeweils zuständige Wehrführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Doppelfunktionen vermieden werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister abgewichen werden.

§ 3**Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zur Auszahlung gebracht. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 4**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (2) § 3 Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 5**Aufwandsentschädigung für Ausbilder**

- (1) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für Ausbildungseinheiten, deren Aufwand den turnus- bzw. laufenden Ausbildungsumfang übersteigt, je Ausbildungsstunde 17,00 Euro. Hiervon umfasst sind insbesondere Ganztags- und Wochenendausbildungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Folgemonat auf Nachweis gezahlt.

§ 6**Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro angefangene halbe Stunde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Folgemonat auf Nachweis gezahlt.

§ 7**Aufwandsentschädigung für den Bereitschaftsdienst an Feiertagen und bei besonderen Ereignissen**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten für die Durchführung von Bereitschaftsdiensten an Feiertagen sowie bei besonderen Ereignissen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,00 Euro pro angefangene Stunde.
- (2) Unter besonderen Ereignissen sind insbesondere Großveranstaltungen sowie besondere Wetter- und Unwetterlagen zu verstehen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Folgemonat auf Nachweis gezahlt.

§ 8**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 9**Anerkennung des Ehrenamtes**

- (1) Feuerwehrangehörige aus der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 115,00 Euro pro Jahr.
- (2) Dieser Betrag wird bis zum Ende des 1. Halbjahres des Folgejahres durch die Stadt Ilmenau ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindestens 75 % der Ausbildungen und Übungen teilgenommen haben.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt bei Voraussetzung des Absatzes (3) eine anteilige Auszahlung.

§ 10**Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 1. April 2016
- b) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Langeviesen und des Ortsteiles Oehrenstock (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 27. Februar 2018
- c) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolfsberg vom 1. September 2000
- d) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gehren vom 27. August 2014
- e) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pennewitz vom 22. Dezember 1997 sowie die 1. Änderung vom 24. Januar 2002
- f) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stützerbach vom 28. Dezember 2015
- g) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frauenwald vom 27. September 1997 sowie 1. Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frauenwald vom 1. April 2001 und Artikel 2 der Artikelsatzung I vom 1. Januar 2002 zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 7. Februar 2020

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Berg 1“ Oehrenstock - 1. Änderung

Die vom Stadtrat der Stadt Ilmenau am 12.09.2019, Beschluss-Nr. 25/3/19, als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Berg 1“ der Stadt Ilmenau im Ortsteil Oehrenstock wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.01.2020 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) **genehmigt**.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Stadtbauamt Ilmenau, Topfmarkt 10, Planungsabteilung, Zimmer 233**, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Weiterhin werden die Satzung und die dazugehörige Begründung unter www.ilmenau.de - Bürgerinfo - Rathaus - Informationen der Stadtverwaltung - Bauamt - Stadtplanung veröffentlicht.

Für den Fall, dass durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Berg 1“ Oehrenstock

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden meldepflichtige Personen bei der Wohnsitzanmeldung oder aber einmal jährlich durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung, über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
 2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (dabei sind Altersjubiläen der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
 3. an Adressbuchverlage
- widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht weisen wir hiermit ausdrücklich hin.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen wird, an die

Stadtverwaltung Ilmenau
Gewerbe- und Einwohnermeldewesen
Am Markt 7
98693 Ilmenau

zu richten.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Stadt Ilmenau darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zum Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) zu verwenden. Gleiche Formulare erhalten Sie auch direkt im Gewerbe- und Einwohnermeldewesen der Stadt Ilmenau oder können auf der Internetseite der Stadt Ilmenau www.ilmenau.de abgerufen werden.

Die Übermittlung des Widerspruchs kann postalisch, per E-Mail oder Fax erfolgen. Über die Eintragung der Übermittlungssperre/n im Melderegister der Stadt Ilmenau erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung.

Im Melderegister der Stadt Ilmenau eingetragene Übermittlungssperren behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden oder durch Wegzug oder Tod gegenstandslos geworden sind. Kosten werden im Zusammenhang mit der Eintragung von Übermittlungssperren nicht erhoben.

Bereits bestehende Übermittlungssperren, welche vor oder nach dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 (Thüringer Meldegesetz gültig bis 31.10.2015) eingetragen wurden, müssen nicht neu erklärt werden.

Ausgenommen hiervon sind eingetragene Sperren gegen den automatisierten Abruf über das Internet und die Auskunftssperre „Recht auf informelle Selbstbestimmung“, da es diese Möglichkeiten nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes nicht mehr gibt.

Im Zusammenhang mit der Datenweitergabe zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels besteht nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG die Möglichkeit, eine generelle Einwilligungserklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Empfänger:

Stadtverwaltung Ilmenau
Gewerbe- und Einwohnermeldewesen
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Antragsteller:

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)	
1	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die <u>deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</u> , können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</u> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</u> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</u> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)
3	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Ferner erfolgt der Hinweis zur Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenweitergabe einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

 (Unterschrift des/der Antragstellers/in)

 (Unterschrift des Sorgeberechtigten/
 Person mit Betreuungsvollmacht)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0121

I. Aufhebungsbescheid Nr. 3

In dem Flurbereinigungsverfahren Traßdorf, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 3 zu der vorläufigen Anordnung vom 22.11.2013

Auf Antrag des Unternehmensträgers DB Netz AG vom 26.11.2019 wird die vorläufige Anordnung vom 22.11.2013 (mit Wirkung zum 13.01.2014) aufgehoben. Den Beteiligten werden die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der 110 kV-Bahnstromleitung Nord, vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

28.02.2020

zurückgegeben. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Stadttilm, Ilmenau und Arnstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

II. Auflagen

- Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der Bahnstromleitung wird insoweit eingeschränkt, dass der DB Energie GmbH und von ihr beauftragten Dritten die Benutzung der Flächen für den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bahnstromleitung zu gewähren ist.
- Die Rückgabe dieser Flächen wird weiterhin dahingehend eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen das Errichten von Bauten oder Anlagen jeglicher Art und die Lagerung feuer-, explosionsgefährdeter und zum Zerknall neigender Stoffe sowie für Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art (Niveauänderungen des gewachsenen Bodens) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH gestattet sind.
- Für die zurückgegebenen Flächen wird bei Bäumen, Kulturen und sonstigem Aufwuchs sowie bei Vorrichtungen wie

Stangen, Gerüsten und dergleichen, zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m festgelegt.

Gründe:

Der Aufhebungsbescheid Nr. 3 zu der vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnung wurde erlassen, da die Baumaßnahmen für den Bau der Bahnstromleitung Nord beendet sind und insofern die in der Anlage 1 aufgeführten, ausschließlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Unternehmensträger nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnung daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) wirksam wird, sind die Auflagen unter Punkt II dieses Aufhebungsbescheides erforderlich, um den Bestand und die Wartung der Bahnstromleitung bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit dem vorstehend unter Punkt I bezeichneten Antrag des Unternehmensträgers, dass die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, ist dieser seiner Verpflichtung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, aus den bisher zu seinen Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnungen nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 13.01.2020

Im Auftrag
 gez. Volker Hartmann
 Referatsleiter

(DS)

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 3

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	vorübergehend entzogene Fläche m ²	Rückgabefläche m ²
Lehmansbrück	1	32	16352	2056	2056
Lehmansbrück	1	14	201136	48	48
Lehmansbrück	1	35	34664	682	682
Lehmansbrück	1	13	115242	12519	12519
Lehmansbrück	1	22	1723	161	161
Lehmansbrück	1	12	84867	1003	1003
Lehmansbrück	1	29	16738	8250	8250
Cottendorf	3	324	1198	499	499
Cottendorf	3	405/233	19259	1499	1499
Cottendorf	3	323	1586	228	228
Cottendorf	3	236	15207	4228	4228
Cottendorf	3	352	330	22	22
Cottendorf	3	325	1923	193	193

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	vorübergehend entzogene Fläche	Rückgabefläche
			m ²	m ²	m ²
Cottendorf	3	235	16551	342	342
Cottendorf	3	353	964	135	135
Cottendorf	3	238	14977	1414	1414
Cottendorf	3	326	1518	183	183
Cottendorf	3	239	9894	1718	1718
Cottendorf	3	240	16185	2148	2148
Cottendorf	3	252	35047	3909	3909
Cottendorf	3	242	8359	1392	1392
Cottendorf	3	328	1364	182	182
Cottendorf	3	243	17160	830	830
Cottendorf	3	330	5007	340	340
Cottendorf	3	358	2106	203	203
Cottendorf	3	254	19944	426	426
Cottendorf	3	360	644	86	86
Cottendorf	3	255	25011	2764	2764
Cottendorf	3	257	4409	1059	1059
Cottendorf	3	258	9468	1334	1334
Cottendorf	3	259	26050	3221	3221
Cottendorf	3	361	632	150	150
Cottendorf	3	260	20269	2074	2074
Cottendorf	3	399/262	12385	1438	1438
Cottendorf	3	364	2914	204	204
Cottendorf	3	333	5823	333	333
Cottendorf	3	404/262	11292	1091	1091
Cottendorf	3	263	42786	5143	5143
Cottendorf	3	367	544	172	172
Cottendorf	3	335	902	235	235
Cottendorf	3	283	10593	2932	2932
Cottendorf	3	284	18646	587	587
Cottendorf	3	369	3109	191	191
Cottendorf	3	285	29132	237	237
Cottendorf	3	336	6238	303	303
Cottendorf	2	154/2	12768	614	614
Cottendorf	2	53/16	5201	283	283
Cottendorf	2	53/15	4906	782	782
Cottendorf	2	61	10288	468	468
Cottendorf	2	53/14	17408	1834	1834
Cottendorf	2	219/195	271	80	80
Cottendorf	2	53/20	5000	514	514
Cottendorf	2	53/19	2427	247	247
Cottendorf	2	53/18	2500	201	201
Cottendorf	2	53/12	10103	972	972
Cottendorf	2	53/11	12489	1046	1046
Cottendorf	2	53/10	10152	793	793
Cottendorf	2	53/9	9834	797	797
Cottendorf	2	53/8	9907	885	885
Cottendorf	2	53/7	14756	1518	1518
Cottendorf	2	53/6	14996	2103	2103
Cottendorf	2	53/5	9765	1580	1580
Cottendorf	2	53/4	2458	390	390
Cottendorf	2	53/3	2654	415	415
Cottendorf	2	53/2	9993	938	938
Cottendorf	2	53/21	15116	112	112
Cottendorf	2	153	2664	400	400
Niederwilligen	12	1136/3	1286776	2381	2381
Niederwilligen	12	1155	4341	1879	1879
Niederwilligen	12	1154	4795	1912	1912
Niederwilligen	12	1153	4312	1751	1751
Traßdorf	3	278	4860	72	72
Traßdorf	3	277	5880	1225	1225
Traßdorf	3	276/1	5425	971	971
Traßdorf	3	276	5425	898	898
Traßdorf	3	275/3	8310	1443	1443
Traßdorf	3	275/2	5310	1198	1198
Traßdorf	3	266	9380	121	121
Traßdorf	3	265	2240	342	342
Traßdorf	3	264	6160	1179	1179

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	vorübergehend entzogene Fläche	Rückgabefläche
			m ²	m ²	m ²
Traßdorf	3	263/1	12820	2458	2458
Traßdorf	3	263	4270	864	864
Traßdorf	3	262/5	1710	324	324
Traßdorf	3	262/4	1710	331	331
Traßdorf	3	262/3	1710	314	314
Traßdorf	3	262/2	1710	305	305
Traßdorf	3	262/1	3430	534	534
Traßdorf	3	429/3	5710	102	102
Traßdorf	3	249/2	5730	823	823
Traßdorf	3	248/2	4570	660	660
Traßdorf	3	247/2	9380	1359	1359
Traßdorf	3	246/2	14280	2033	2033
Traßdorf	3	245/3	3860	531	531
Traßdorf	3	244/9	1930	266	266
Traßdorf	3	244/6	1695	274	274
Traßdorf	3	244/3	1940	274	274
Traßdorf	3	244/10	1510	265	265
Traßdorf	3	241/3	9820	1360	1360
Traßdorf	3	240/3	761	142	142
Traßdorf	3	239/3	7139	975	975
Traßdorf	3	239/2	1216	775	775
Traßdorf	3	239/1	3545	71	71
Traßdorf	3	434/2	294	213	213
Traßdorf	3	434/5	912	111	111
Traßdorf	3	214/4	2398	245	245
Traßdorf	3	214/3	182	144	144
Traßdorf	3	214/1	368	156	156
Traßdorf	3	213	1240	872	872
Traßdorf	3	197/2	2220	1878	1878
Traßdorf	3	197/1	108	94	94
Traßdorf	3	196	260	232	232
Traßdorf	3	195/2	2147	1690	1690
Traßdorf	3	195/1	53	30	30
Traßdorf	3	194	660	65	65
Traßdorf	3	178/2	1347	498	498
Traßdorf	3	178/1	334	334	334
Traßdorf	3	198/2	2459	203	203
Traßdorf	3	198/1	2361	46	46
Traßdorf	3	171/8	41	26	26
Traßdorf	3	171/3	572	20	20
Traßdorf	3	171/7	800	157	157
Traßdorf	3	170/1	5886	2440	2440
Traßdorf	3	170/5	14939	216	216
Traßdorf	3	170/2	3134	526	526
Traßdorf	3	177/13	4	2	2
Traßdorf	3	177/17	9	9	9
Traßdorf	3	169/4	3398	622	622
Traßdorf	3	169/2	3710	653	653
Traßdorf	3	168/2	3980	639	639
Traßdorf	3	459/2	700	123	123
Traßdorf	3	167/2	6050	927	927
Traßdorf	3	166/3	28855	1656	1656
Traßdorf	3	165	8200	729	729
Traßdorf	3	164	10760	2324	2324
Traßdorf	3	289	11320	2786	2786
Traßdorf	3	163/2	3460	903	903
Traßdorf	3	163/1	9240	2621	2621
Traßdorf	3	161	9100	2347	2347

Terminbestimmung:**Amtsgericht Arnstadt**

Arnstadt, 13.01.2020

Az.: K 55/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.04.2020	09:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stützerbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Stützerbach	6, 27/6	Gebäude- und Freifläche	Mittelstraße 23, 98714 Stützerbach	495	1579 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Lagerschuppen (Baujahr ca. 1970); Doppelcarport in offener Holzbauweise; ursprüngliches Hauptgebäude abgerissen, umfangreiche Bau- und Abbruchreste;

Verkehrswert: 7.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.09.2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 05.09.2014.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens

im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez. Kolbe
Rechtspflegerin

Terminbestimmung:**Amtsgericht Arnstadt**

Arnstadt, 08.01.2020

Az.: K 48/16:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 09.04.2020	11:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Langewiesen

Je 1/4 Anteil des Schuldners zu 1 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Langewiesen	4,162	Gebäude- und Freifläche	Mönchstraße 12, 98704 Langewiesen	236	958 BV 2
2	Langewiesen	4,162	Gebäude- und Freifläche	Mönchstraße 12, 98704 Langewiesen	236	958 BV 2

Eingetragen im Grundbuch von Langewiesen

Je 1/4 Anteil der Schuldnerin zu 2 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
3	Langewiesen	4,162	Gebäude- und Freifläche	Mönchstraße 12, 98704 Langewiesen	26	958 BV 2
4	Langewiesen	4,162	Gebäude- und Freifläche	Mönchstraße 12, 98704 Langewiesen	236	958 BV 2

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Zweifamilienhaus, mittig mit ehemaliger Tordurchfahrt, Seitenflügeln und Nebengebäude Altbau vor 1900, Umbau und Teilmodernisierung um 1980 und 1990 nicht unterkellert größtenteils zweigeschossig, zum Teil ausgebautes Dachgeschoss
mäßiger bis schlechter Bauzustand Eigennutzung;

Verkehrswert:

11.750,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):****Verkehrswert:**

11.750,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Verkehrswert: 11.750,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *OJAngabe d. Sachverständigen*):

Verkehrswert:

11.750,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.10.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 07.10.2016.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez. Kolbe
Rechtspflegerin

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Bücheloh

Flur: 2; 4; 6

Flurstücke: 375, 376; **704, 815/707, 816/707, 817/707;**
1117/931, 1118/931, 1146/934

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 18.02.2020 bis 17.03.2020

in der Zeit von

Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Mo bis Mi 13:00 - 15:30 Uhr

Do 13:00 - 18:00 Uhr

in den Räumen des

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, 08.01.2020

Im Auftrag
Lothar Heddergott
Referatsbereichsleiter

Redaktionsschluss und Erscheinungsdatum des Ilmenauer Amtsblatts 2020

Monat	Redaktionsschluss (Stadtratstermin)	Erscheinungsdatum
Januar 01/2020	23.01.2020	07.02.2020
Februar 02/2020	20.02.2020	06.03.2020
März 03/2020	19.03.2020	03.04.2020
April 04/2020	16.04.2020	02.05.2020
Mai 05/2020	14.05.2020	29.05.2020
Juni 06/2020	11.06.2020	26.06.2020
Juli 07/2020	09.07.2020	24.07.2020
August	Sitzungspause	kein Amtsblatt

Monat	Redaktionsschluss (Stadtratstermin)	Erscheinungsdatum
September 08/2020	17.09.2020	02.10.2020
Oktober 09/2020	15.10.2020	30.10.2020
November 10/2020	12.11.2020	27.11.2020
Dezember 11/2020	17.12.2020	voraussichtlich 06.01.2021
	Jahreswechsel	
Januar 01/2021	28.01.2021	12.02.2021



Starte mit uns Deine berufliche Zukunft und beginne Deine Ausbildung bei der Stadtverwaltung Ilmenau!

Die Stadtverwaltung Ilmenau bietet vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive. Zum 1. September 2020 ist eine Ausbildungsstelle im Beruf zur bzw. zum

Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek

zu besetzen.

Dein Profil

- Du besitzt mindestens einen guten Realschul- oder gleichwertigen Abschluss.
- Du hast Interesse an spannenden Aufgabenfeldern im Bereich Bibliothek und Freude am Umgang mit Menschen.
- Du bist teamfähig und zuverlässig.

Unser Angebot

- Eine qualifizierte dreijährige Ausbildung in einem kompetenten, engagierten und kollegialen Team,
- attraktive Ausbildungsvergütung inklusive einer Jahressonderzahlung,
- 30 Tage Urlaubsanspruch sowie eine betriebliche Altersvorsorge nach TVöD,
- Abschlussprämie bei erfolgreich bestandener Ausbildung sowie vermögenswirksame Leistungen.

Deine Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses) richtest Du bitte bis zum 28.02.2020 an folgende Anschrift:

Stadtverwaltung Ilmenau
Personalwesen/Organisation
Am Markt 7
98693 Ilmenau

oder per E-Mail an personal@ilmenau.de.

Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Die Bewerbungsunterlagen werden vernichtet, wenn kein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Urlaubsplan für die städtischen Kindereinrichtungen 2020

Ferienwochen von- bis	Schließzeiten			
20.07.2020 - 24.07.2020	Kita „Stephanie“	Krippe „Stephanie“		
27.07.2020 - 31.07.2020	Kita „Stephanie“	Krippe „Stephanie“		
03.08.2020 - 07.08.2020	Kita „Sonnenblume“ Unterpörlitz	Kita „Zwergenland“	Kita „Hasenland“ Frauenwald	
10.08.2020 - 14.08.2020	Kita „Sonnenblume“ Unterpörlitz	Kita „Zwergenland“	Kita „Hasenland“ Frauenwald	Kita „Krabschennest“ Langwiesen
17.08.2020 - 21.08.2020			Kita „Krabschennest“ Langwiesen	Kita „Waldstrolche“ Manebach
24.08.2020 - 28.08.2020			Kita „Waldstrolche“ Manebach	Kita „Hüttengrund“ Kita „Kneippki.“ Stützerbach

Am Freitag, dem 22.05.2020 (Tag nach Himmelfahrt) und während der Weihnachtsferien vom 28.12.2020 bis 30.12.2020 und am Mittwoch, dem 09.09.2020 bleiben alle städtischen Kindereinrichtungen geschlossen.

Die Kita „Zwergenland“ hat zusätzlich noch vom 21.12.2020 bis 04.01.2021 und der „Kneippkindergarten“ Stützerbach vom 21.12.2020 bis 01.01.2021 Schließzeit.

Die Schließzeiten erfolgten in Abstimmung mit den Elternvertretern.

N. Debertshäuser Amtsleiter
Stadtmarketing Kultur- und Sozialamt

Beachtung der zeitlich befristeten Winterverkehrsbeschilderung im Ortsteil Frauenwald - eingeschränktes Haltverbot in der Ortsdurchfahrt

Auf Grund einer Reihe von Anfragen verweist die Stadtverwaltung Ilmenau auf diesem Wege nochmals darauf, dass seit Mitte Dezember 2019 auf der Nordstraße im Ortsteil Frauenwald aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere zur Gewährleistung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Winterdienstes ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 nach Anlage 2 zu § 41 StVO) angeordnet wurde.

Im Rahmen der Beschilderung des eingeschränkten Haltverbotes darf nicht länger als 3 Minuten auf der Fahrbahn gehalten werden, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen. Ferner müssen Ladegeschäfte ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Da die Beschilderung des eingeschränkten Haltverbotes in der Nordstraße im Ortsteil Frauenwald ohne Zusatzzeichen erfolgte, gilt diese folglich nur für die Fahrbahn. Die in der Nordstraße befindlichen Parkbuchten sind von dem eingeschränkten Haltverbot nicht betroffen und können wie bisher zum Parken genutzt werden.

Die Stadt Ilmenau bittet darum, die zeitlich befristete Winterverkehrsbeschilderung, auch in den Nachtstunden, unbedingt zu beachten.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Sprechstundentermine der Forstreviere im 1. Halbjahr 2020

für das Revier Ilmenau Revierleiter Herr Matthias Wetzel

jeweils Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Sport- und Betriebsamt, Weimarer Straße 74, 98693 Ilmenau

Termine:

11.02.2020	25.02.2020	10.03.2020
24.03.2020	07.04.2020	21.04.2020
05.05.2020	19.05.2020	16.06.2020

für das Revier Wolfsberg Revierleiter Herr Marcus Dierbach

jeweils Montag von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
im Rathaus Gräfinau-Angstedt, Marktplatz 6,

Termine:

03.02.2020	02.03.2020	06.04.2020
04.05.2020	01.06.2020	

für den Ortsteil Pennwitz Revierleiter Herr Ronny Luc

jeweils der **letzte Dienstag** im laufenden Monat
von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr im Gemeindehaus Pennewitz

Brennholzpreise (Bruttopreis) gültig bis 30.06.2020

gültig für alle Ortsteile

Brennholz in Selbstwerbung

Nadelholz	10,00 Euro der Raummeter
Laubholz nur bei Anfall	18,50 Euro der Raummeter

fertige Sortimente 2 m lang am Abfuhrweg

Nadelholz	15,00 Euro der Raummeter
(Fichte, Kiefer, Lärche)	
Laubholz nur bei Anfall als Mischsortiment	28,50 Euro der Raummeter

Schnittholzsortimente auf Anfrage für den privaten und gewerblichen Gebrauch auch in Kleinstmengen und Sonderlängen möglich

Termine zur Fäkalienentsorgung in den Ortsteilen Bücheloh, Unterpörlitz, Oberpörlitz und Roda

Bücheloh

03.02.2020	Ilmenauer Straße
04.02.2020	Stadtilmer Landstraße, Heydaer Straße

Unterpörlitz

24.02.2020	Siedlung Oberpörlitzer Landstraße Bergstraße Wiesenstraße
25.02.2020	Hohe Straße Mittelstraße Am Birkenbrunnen Auf der Burg Im Graben
26.02.2020	Langer Garten Schlüfter
27.02.2020	Ahornallee Dorfstraße Lindenplatz Langer Garten
28.02.2020	nicht Angetroffene

Oberpörlitz

02.03.2020	Dorfplatz Grüne Straße Ilmenauer Allee
03.03.2020	Amselweg Südring Rodaer Straße
04.03.2020	Unterpörlitzer Landstraße Martinrodaer Straße nicht Angetroffene
bis 06.03.2020	
Roda	
09.03.2020	Elgersburger Str. bis Haus-Nr. 42
11.03.2020	Elgersburger Str. ab Haus-Nr. 43 Am Gericht
13.03.2020	Dorfplan Am Kupferberg Geraer Weg Schöffenhausweg
17.03.2020	Triniusstraße Rosengasse Zu den Pfaffenteichen GA Auf dem Sandhügel
bis 20.03.2020	nicht Angetroffene

Amtliche Haushaltsbefragung - Mikrozensus

Das Thüringer Landesamt für Statistik mit Sitz in Erfurt informiert:

Im Jahr 2020 wird der Mikrozensus im gesamten Bundesgebiet als „kleine Volkszählung“ durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur und die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt und für alle Mitgliedsstaaten der EU verbindlich.

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Haushalte in der Stadt Ilmenau zu der oben genannten Statistik befragt werden. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren. Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht **Auskunftspflicht**.

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die

Arbeitsmarktbeiträge sowie die Wohnsituation der Haushalte Mikrozensusgesetz - **MZG**) vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - **BStatG**), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie nach dem Thüringer Statistikgesetz (**ThürStatG**), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, bei allen repräsentativ ausgewählten Adressen.

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz (**ThürDSG**) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.01.2012 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229).

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, der Beauftragten und der Beiräte der Stadt

Beigeordnete

Die Sprechzeiten der Beigeordneten der Stadt Ilmenau, Eckhard Bauerschmidt und Andreas Utnehmer, finden im Rathaus, Am Markt 7, im Raum 154, statt. Bei Bedarf an Sprechstundenterminen wird um vorherige Terminvereinbarung/Anmeldung über die Telefonnummer: 600-127 oder per E-Mail: ratsbuero@ilmenau.de, gebeten.

Inklusionsbeauftragter

In der 7. Stadtratssitzung am 23.01.2020 wurde Herr Philipp Schiele zum Inklusionsbeauftragten der Stadt Ilmenau gewählt. Im Februar kann zunächst noch keine Sprechzeit angeboten werden. Ab dem 2. März findet die Sprechstunde des Inklusionsbeauftragten an jedem ersten Montag des Monats, ab **16:00 Uhr**, im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule, statt.

Bei Bedarf wird um vorherige Terminvereinbarung/Anmeldung über die Telefonnummer 600-123 gebeten. Außerhalb der Sprechstundenzeit richten Sie Fragen/Anliegen an das Büro des Stadtrates, unter Telefon 600-127, oder per E-Mail an inklusionsbeauftragter@ilmenau.de.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau, Frau Katrin Reif, ist während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in ihrem Büro im Gebäude der Stadtbibliothek erreichbar. Zudem hält sie eine Sprechstunde **jeden letzten Montag im Monat** in der Zeit **von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** im Frauen- und Familienzentrum Ilmenau/Alte Försterei, Wetzlarer Platz 2, ab. Kontakt unter Telefon: 600-347; E-Mail: gba@ilmenau.de

Integrationsbeauftragte

Die Sprechstunden der Integrationsbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Maria Franczyk, finden in der Regel im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule statt.

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten. Die nächsten Sprechstundentermine sind: 12.02., 19.02., 11.03. und 18.03., von 15:00 bis 16:00 Uhr.

Eine zusätzliche individuelle Terminvereinbarung ist möglich, über die E-Mail-Adresse: integrationsbeauftragte@ilmenau.de oder Telefon: 03677-69-1315.

Schiedsstellen

Die Schiedsstellen der Stadt Ilmenau sind wie folgt besetzt:

Schiedsstelle 1: Frau Ingrid Reischke
Schiedsstelle 2: Frau Dr. Sabine Trott
Vertretung: Herr Dr. Alexander Müller

Die Sprechzeiten finden wöchentlich dienstags ab 17:00 Uhr im Sitzungsraum 151 im Rathaus statt.

Um vorherige Anmeldung wird gebeten, unter Telefon 600-238 oder E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de.

Seniorenbeirat

Die Sprechstunden des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau finden wieder **ab dem 9. Januar 2020**, im **14-täglichen Wechsel** in der Zeit **von 11:00 bis 12:00 Uhr** statt, im Mehrgenerationenhaus „Alte Försterei“, Wetzlarer Platz 2, 98693 Ilmenau.

Um **vorherige Anmeldung** wird gebeten. Termine sind auch nach individueller Vereinbarung möglich.

Sie erreichen den Seniorenbeirat per Telefon, unter: 6899290 und über die E-Mail-Adresse seniorenbeirat@ilmenau.de.

Stephan Rothweil
Vorsitzender des Seniorenbeirates

Studierendenbeirat

Die öffentliche Sitzung des Studierendenbeirates findet regelmäßig zweiwöchentlich donnerstags um 18:00 Uhr im Seminarraum 1520a (Helmholtz-Bau) der Technischen Universität Ilmenau statt. Der aktuelle Sitzungstermin kann per E-Mail an studierendenbeirat@ilmenau.de erfragt werden.

Eingeladen sind alle Bürgerinnen und Bürger Ilmenaus sowie alle Studierenden und Angestellten der Universität. Fragen und Anmerkungen können jederzeit per E-Mail an den Studierendenbeirat gerichtet werden.

Christine Dietz
Vorsitzende des Studierendenbeirates

Sitzungstermine des Kinder- und Jugendbeirates Ilmenau im Kalenderjahr 2020

1. Halbjahr (gerade Wochen)

30.03.2020 16:00 Uhr	27.04.2020 16:00 Uhr
11.05.2020 16:00 Uhr	25.05.2020 16:00 Uhr
08.06.2020 16:00 Uhr	22.06.2020 16:00 Uhr
06.07.2020 16:00 Uhr	

2. Halbjahr (ungerade Wochen)

07.09.2020 16:00 Uhr	21.09.2020 16:00 Uhr
05.10.2020 16:00 Uhr	02.11.2020 16:00 Uhr
16.11.2020 16:00 Uhr	23.11.2020 16:00 Uhr
30.11.2020 16:00 Uhr	14.12.2020 16:00 Uhr

Helfer gesucht - Betreuung des Amphibienschutzzaunes in Manebach

Während der Amphibienwanderzeit im Frühjahr jedes Jahres lässt die Untere Naturschutzbehörde einen Amphibienschutzzaun zwischen Schmücker Straße und Meyersgrund aufbauen. Betreut wird der Zaun ehrenamtlich. Die Betreuer leeren täglich in den Morgenstunden ca. 4 Wochen lang die Fangeimer und bringen die Tiere zu ihren Laichgewässern. Die langjährige Betreuerin steht aus gesundheitlichen Gründen ab diesem Frühjahr leider nicht mehr zur Verfügung.

Deshalb sucht die Untere Naturschutzbehörde Freiwillige zur Betreuung des Zaunes. Sollten Sie Interesse an dieser interessanten Aufgabe haben, melden Sie sich bitte bei Frau Voßhage

(a.vosshage@ilm-kreis.de oder Tel.: 03628-738672 oder 03628-738661). Sie werden durch die Untere Naturschutzbehörde eingewiesen. Für Ihre Arbeit erhalten Sie eine kleine Aufwandsentschädigung.

Landratsamt Ilm-Kreis Untere Naturschutzbehörde
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Dienstgebäude: Dr.-Bonnet-Weg 1
99310 Arnstadt

Einladung zum Tag der offenen Tür des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau am Standort Ilmenau

In diesem Frühjahr öffnet der Standort Ilmenau wieder seine Pforten zum Tag der offenen Tür. Für die Ausbildungsbetriebe besteht an diesem Tag die Möglichkeit, das Gespräch mit den Fachlehrerinnen und -lehrern ihres/ihrer Auszubildenden zu finden.

Eingeladen sind auch alle Schüler der 9. und 10. Klassen der Regel- und Gemeinschaftsschulen unseres Landkreises. Unsere jugendlichen Gäste mit ihren Eltern stellen für Sie eventuell auch potenzielle Ausbildungsplatzbewerber dar. Aus diesem Grunde räumen wir Ihnen allen gern wieder die Möglichkeit ein, unsere Veranstaltung mit einem Info-Stand zu bereichern.

Sollte Ihrerseits Interesse bestehen, Ihr Unternehmen bei uns zu präsentieren oder das Gespräch mit dem Klassenlehrer zu suchen, so senden Sie uns bitte den beigefügten Rückmeldebogen bis 14. Februar 2020 zurück.

Außerdem findet an diesem Tag auch der 2. Tag des Glasapparatebauers statt. Fachleute aus Theorie und Praxis informieren über die Inhalte dieses hochqualifizierten Handwerksberufes und die Chancen für eine berufliche Zukunft in dieser Branche. Vertreter aller Unternehmen unserer Region, die Glasapparatebauer beschäftigen und ausbilden, stellen ihre Produktpalette vor. Außerdem kann man sich selbst an der Flamme ausprobieren.

Um 09:00 Uhr wird die Veranstaltung durch den Schulleiter und die Landrätin des ILM-Kreises, Frau Petra Enders, im Beisein aller Gäste und Aussteller im Foyer des Hauptgebäudes eröffnet. Schüler einer elften Klasse unseres beruflichen Gymnasiums sorgen für das leibliche Wohl, der Erlös wird dem Kinder- und Jugendhospiz Mittelthüringen zugutekommen.

Kontakt:

Staatliches Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau
Am Ehrenberg 1, 98693 Ilmenau

Telefon: 03677 6457-0

Telefax: 03677 6457-28

E-Mail: info@sbsz-arn-ilm.de, info@bs-arn-ilm.de

Web: www.sbsz-arn-ilm.de



Tag der offenen Tür am Standort Ilmenau Samstag, 29.02.2020, 9:00 – 12:00 Uhr

Vorstellung der Vollzeit Schulformen

- Berufliches Gymnasium > Hochschulreife
- Fachoberschule > Fachhochschulreife
- Berufsfachschule > Realschulabschluss
- Berufsvorbereitungsjahr > Hauptschulabschluss

Vorstellung der Ausbildungsberufe im dualen System

- elektrotechnische Berufe
- glastechnische Berufe
- kaufmännische Berufe
- Mechatroniker
- Produktionstechnologe
- Forstwirt

Vorstellung freier Ausbildungsplätze in vielen Branchen durch Unternehmen und Institutionen der Region

Außerdem: 2. Tag des Glasapparatebauers

Staatliches
Berufsschulzentrum
Arnstadt-Ilmenau

Standort Ilmenau
Str. der Schulbildung · Postanschrift:
Am Ehrenberg 1 | D-98693 Ilmenau
Telefon: 03677 6457-0 | Fax: 03677 6457-28
info@sbsz-arn-ilm.de | www.sbsz-arn-ilm.de

**Nutze
Deine
Chance!**

Ehrenamtliche Schlaganfall-Helfer in der Region Ilmenau, Arnstadt und Erfurt

Infoveranstaltungen, kostenfreies Schulungsangebot

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel - ein Schlaganfall kommt plötzlich und unerwartet. Die Nachsorge von Schlaganfall-Betroffenen weist noch immer Defizite auf. Viele Informationen über Therapiemöglichkeiten, Sozialleistungen und anderen Formen von Unterstützung erfolgen oft nur bruchstückhaft. Sie sind oft nur zufällig und hängen in vielen Fällen vom persönlichen Engagement einzelner Mitarbeiter in den verschiedenen Abschnitten der Versorgung ab. Vor diesem Hintergrund werden mit Unterstützung des Rotary Club Ilmenau, dem Rotary Club Arnstadt und dem Rotary Club Erfurt-Gloriosa in Kooperation mit dem Malteser Hilfsdienst e. V. und der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe gezielt Schlaganfall-Helfer in 40 Unterrichtseinheiten kostenlos ausgebildet. Sie sollen die Versorgungslücke in der Region Ilmenau, Arnstadt und Erfurt schließen und sowohl Schlaganfall-Betroffene als auch deren Angehörige unterstützen.

Die ehrenamtlichen Schlaganfall-Helfer bieten patientenorientierte Unterstützung und individuelle Hilfestellung im Alltag an. Dies können Besuche und Begleitungen zu unterschiedlichen Aktivitäten oder die Vermittlung zu professionellen Ansprechpartnern sein. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Schulung ist kostenlos und umfasst 5 Tage zu ca. 35 Stunden. Im Mittelpunkt steht die qualifizierte Vermittlung von Grundwissen in vielen Einzelaspekten des Schlaganfalls. Es gibt schriftliches Schulungsmaterial, Verpflegung während der Schulungstage, einen Fahrtkostenzuschuss. Ziele sind das Team-Erlebnis mit Gleich-

gesinnten während der Ausbildung, die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit sowie die Erhöhung des Selbstwertgefühls und der sozialen Kompetenz. Am Abschluss steht die Zertifizierung der besonderen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Schlaganfall-Helfer bieten:

- Beratung und Information (z.B. zu Sozialleistungen, Hilfsmitteln, etc.)
- Vermittlung zu professionellen Ansprechpartnern
- Hilfestellung bei Behördengängen (z.B. Schwerbehindertenausweis)
- Besuchsdienst
- Zuspruch und Ermutigung
- Vermittlung weiterer Hilfen

Es werden keine therapeutischen, pflegerischen oder vergleichbare Leistungen erbracht.

Kontakt:

Malteser im Bistum Erfurt
- Schlaganfallhelfer -
August-Schleicher-Straße 2
99089 Erfurt
Telefon: 0361 340 47-0
Telefax: 0361 340 47-11
E-Mail: anke.palme@malteser.org, martin.webers@malteser.org

Ein Festival im Zeichen der Stadtpfeiferei BACH-FESTIVAL-ARNSTADT 2020 | 19. bis 22. März

Kaum ein anderer Ort in Thüringen ist musikalisch so stark durch eine Familie geprägt worden, wie Arnstadt. Über ein Jahrhundert wirkte die Bachfamilie in unterschiedlichsten Ämtern – als Stadtpfeifer, gräfliche Hofmusiker, Komponisten, Instrumentenbauer und Türmer. Der berühmteste Vertreter unter ihnen, Johann Sebastian Bach, verbrachte hier seine jungen und zuweilen wilden Jahre.



Thüringer Bach Collegium

Foto: Jan Kobel

Die Stadtpfeifer im Mittelpunkt des 16. Bach-Festivals in Arnstadt

Vom 19. bis 22. März lädt der Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt zur bereits 16. Auflage des Bach-Festival-Arnstadt ein. Das Besondere in diesem Jahr: erstmalig steht das Festival im Zeichen eines Themas. So wird 2020 die Tradition des Stadtpfeiferamtes näher beleuchtet. In Arnstadt wirkten Mitglieder der Bachfamilie über vier Generationen hinweg als Stadtpfeifer. Die Instrumentalmusiker, die sich in Zünften organisierten und im Dienste der Stadt standen, begleiteten städtische Festlichkeiten. Sie unterstützten außerdem Musiker am Hofe und wurden zur Kirchenmusik herangezogen, um Gottesdienste mitzugestalten. Das Stadtpfeiferamt hielt sich in Mitteldeutschland bis ins 20. Jahrhundert hinein – oft gingen daraus städtische Kapellen oder gar Orchester hervor.

Weitere Schwerpunkte des diesjährigen Bachfestivals sind Konzertanter Hörgenuss an Originalschauplätzen, Die Königin der Instrumente – Orgel-Highlights, Musical, Vorträge, Führungen und kulinarische Zeitreisen.

Weitere Informationen zu den Künstlern sowie das komplette Festivalprogramm sind online verfügbar, unter:

www.bach-festival.de

Ticket- und Hotelbuchungen sind ganz bequem über die Tourist-Information Arnstadt möglich.

Kontakt:

Die freundlichen Mitarbeiter beraten gern telefonisch unter: 03628/602049

oder per E-Mail: information@arnstadt.de.



Am 12.01.2020 gratulierte Ortsteilbürgermeister Wolfram Lortsch der ältesten Bürgerin von Oehrenstock, Frau Elfriede Seeber, zum 99. Geburtstag.



Am 18.01.2020 gratulierten Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß und die Gleichstellungsbeauftragte Katrin Reif Frau Josefine Meister zu ihrem 95. Geburtstag.



Am 24.01.2020 gratulierte Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß Frau Margot Werner zu ihrem 95. Geburtstag.

Die Stadt Ilmenau gratulierte ...

Hanna und Dieter Schulz aus Ilmenau zur Diamantenen Hochzeit

Anneliese Roepke aus Ilmenau zum 95. Geburtstag

Margarete Schrickel aus Ilmenau zum 95. Geburtstag

Lothar Bauch aus Ilmenau zum 90. Geburtstag

Brigitte Meyer aus Ilmenau zum 90. Geburtstag





Karneval in Gehren

Die Karnevalsveranstaltungen in Gehren finden jeweils am **Samstag, dem 15.02.2020 und 22.02.2020** um 20:00 Uhr im Gasthaus zum Steinbruch statt. Der Eintrittspreis beträgt 10,00 €.



Der Kartenvorverkauf findet wie jedes Jahr in der Bäckerei Nippe statt. **Besonderheit:** Da die Bäckerei in der Woche vom 10.02. bis zum 15.02.2020 aufgrund von Urlaub geschlossen ist, sollten die Eintrittskarten rechtzeitig vor dem Schließtermin abgeholt werden. Unsere Gäste können sich auf ein abwechslungsreiches Programm freuen, welches wir mit viel Liebe und Engagement vorbereitet haben.

i.A. der IGC
Evelin Bienek





Partnerschaftsring Langewiesen e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2020

Der Partnerschaftsring Langewiesen e. V. möchte hiermit seine Mitglieder zu der

am 11.03.2020, um 19:30 Uhr
im Heinse Haus, 98693 Ilmenau OT Langewiesen

stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Tagesordnung und Aussprache
3. Beschluss über die Zulassung von Zusatzanträgen zur Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes zum Jahr 2019
5. Kassenbericht zum Jahr 2019
6. Bericht des Kassenprüfers 2019
7. Aussprache
8. Genehmigung des Jahresberichtes 2019
9. Genehmigung des Kassenberichtes 2019
10. Entlastung des Vorstandes
11. Vorstellung des Arbeitsplanes 2020
12. Vorstellung des Haushaltsplanes 2020
13. Aussprache
14. Beschlussfassung:
 - 14.1. Beschluss des Arbeitsplanes 2020
 - 14.2. Genehmigung des Haushaltsplanes 2020
15. Verschiedenes
16. Schlusswort

gez. Vorstand

Antennengemeinschaft Langewiesen (atgl)

Einladung zur Mitgliederversammlung



Tagesordnung

zur Mitgliederversammlung der Antennengemeinschaft Langewiesen am 09.03.2020 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus der Stadt Ilmenau OT Langewiesen

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Verlesung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung
5. Berichterstattung der Arbeit des abgelaufenen Jahres
6. Kassenbericht
7. Diskussion
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
10. Arbeitsplan 2020
11. Beitragsordnung 2021
12. Diskussion
13. Beschluss des Arbeitsplanes für 2020
14. Beschluss der Beitragsordnung 2021
15. Verschiedenes
16. Schlusswort

Vorschläge und Anträge der Mitglieder sind bis 21.02.2020 beim Vorstand abzugeben.

W. Mittelbach
Vorsitzender

Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach hat am 23.01.2020 beschlossen, den Reinertrag für das Jagdjahr 2018/2019 der Rücklage zuzuführen. Gemäß § 10 (3) BJagdG kann jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch muss binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich beim Jagdvorstand geltend gemacht werden.

Möhrenbach, im Januar 2020

Steffen Köhler
Jagdvorsteher

Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort ...



Liebe Bibliotheksbesucher,

Hörbuch-Liebhaber aufgepasst!

Wir haben unseren Hörbuch-Bestand aufgestockt und vor allem aktualisiert. Ab sofort befinden sich zahlreiche spannende, unterhaltsame und informative Hörbücher im Bestand.

Hier einmal eine kleine Auswahl:

Frauen-/Familien-/Historische Romane:

Elena Ferrante - Neapolitanische Saga 1-4

Lucinda Riley - Die sieben Schwestern 1-6

Anne Jacobs - Das Gutshaus 1-3

Iny Lorentz - Die Wanderapotheke 1-4

Krimi / Thriller:

Andreas Gruber - Todesmal

Lee Child - Der Ermittler

Max Bentow - Die Puppenmacherin / Das Porzellanmädchen

Stephen King - Das Institut

Biographie / Sachbücher:

Sahra Wagenknecht - Die Biografie

Michelle Obama - Becoming - Meine Geschichte

Hannelore Hoger - Ohne Liebe trauern die Sterne

Kinder- und Jugendbücher:

Ursula Poznanski - Erebos 1+2

Sarah J. Maas - Das Reich der sieben Höfe 1-4

Paw Patrol - Hörspielboxen

Die drei !!! - Hörspielboxen

Die Eiskönigin - das Hörspiel zum Film

Die Eiskönigin 2 - das Hörspiel zum Film

Schmöker-Tipp aus unserem Zeitschriftenbestand

Folgende Zeitschriften können Sie aktuell bei uns ausleihen:

ALPIN - Auto Straßenverkehr - BURDA Style - ComputerBild - EMOTION - Essen und Trinken für jeden Tag - Finanztest - Fit for fun - Flow - Geo - Geosaison - Guter Rat - LANDLUST - Mein schöner Garten - Das Marmeltier - National Geographic - Natur & Heilen - Outdoor - Plus Magazin - P.M. - Radwelt - Selbermachen - SPIEGEL - STERN - Stiftung Warentest - Vital - Wohnen & Garten - Wohnidee - Wandermagazin

Sie sehen, für jeden Geschmack ist etwas dabei und jeder wird fündig werden!

Veranstaltungsprogramm 1. Halbjahr 2020

Karten sind in der Ilmenau-Information und online im Ticketshop Thüringen erhältlich!

Donnerstag, 23.04.2020 - 19:30 Uhr
Herbert Frauenberger präsentiert sein neuestes Kochbuch:

„Die besten Rezepte aus Thüringen“

Spitzkoch Herbert Frauenberger öffnet in seinem neuen Buch die kulinarische Schatzkiste und hat die besten bekannten und eher unbekannteren Rezepte aus seiner schönen Heimat ausgewählt und für die heimische Küche aufbereitet.

Herbert Frauenberger teilt Thüringen nicht in die üblichen geografischen Regionen auf, sondern nach der Herkunft seiner Spezialitäten - beginnend im Eichsfeld im Nordwesten über das Weimarer Land und den Thüringer Wald in der Mitte des Landes bis zur Rhön im Süden Thüringens.

EINTRITT: 15 €

Dienstag, 19.05.2020 - 19:30 Uhr

Klaus Cäsar Zehrer: „Das Genie“

30 Jahre Ilmenauer Bücherstube

Erzählt wird das bewegende Schicksal des Genies Willian James Sidis, der von seinem ukrainischen, nach Amerika emigrierten Vater Boris nach eigens erdachter Methode zum vielleicht klügsten Menschen der Welt heranwuchs. Boris Sidis selbst wurde im zaristischen Russland verhaftet, da er als Student mittellose Bauern unterrichtete. Nach seiner Freilassung emigrierte er nach Amerika, studierte Psychologie, beschäftigte sich mit freudschen Theorien, Hypnose und Manipulation und war zeit seines Lebens überzeugt, mit seiner Methode die Bildung aller Kinder revolutionieren zu können.

EINTRITT: 5 €

Vorschau auf das 2. Halbjahr:

Dienstag, 17.11.2020 - 19:30 Uhr

Tatjana Meissner: „Es war nicht alles Sex“

In gewohnt humorvoller Weise bekennt sich die Kabarettistin Tatjana Meissner nicht nur selbstbewusst zu ihrem ostdeutschen Migrationshintergrund, sondern reist in ihrer neuen Comedy mit ihren Zuschauern diesmal in das untergegangene Land der Libido. Sie klettert über eingestürzte Mauern und geht der Frage nach: Wie würde man einem Alien erklären, wie ein Ossi ist und wo er herkommt?

Die Begrüßungsgeldverschwenderin und Puhdysmitsingerin nimmt die Deutungshoheit ihrer Vergangenheit in die eigene Hand und plaudert über ihre Jugendsünden mit unverkrampfter Sicht aus dem Heute; serviert in heiterem Ton DDR-Alltagssituationen, die das Zwerchfell der Zuschauer strapazieren und würzt das Ganze mit komödiantisch angerichteten Standups.

EINTRITT: 12 EUR

Lesetipps aus unseren Neuzugängen

„Die sieben oder acht Leben der Stella Fortuna“ von Juliet Grames

Eine große italienisch-amerikanische Familien-Saga und das Porträt einer außergewöhnlichen Frau.

„Der Fund“ von Bernhard Aichner

Das neue Buch vom österreichischen Superstar des Thrillers!

„Unter einem guten Stern“ von Minnie Darke

Eine warmherzige Liebesgeschichte voller humorvoller Momente!

Kontakt/Information

Stadtbibliothek Ilmenau
Bahnhofstraße 7
Telefon: 600420 | Fax: 4629733
E-Mail: bibliothek@ilmenau.de
www.ilmenau.de/527-0.htm

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Fr.: 13:00 - 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 10:00 - 15:00 Uhr

Erlebniskalender 2020 ist da!

Waldmomente, Naturerlebnisse und Waldkulinarik im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald

Ilmenau, Suhl, Schmiedefeld a. R., 16. Januar 2020: Der neue Erlebniskalender für 2020 ist da: Auf 60 Seiten finden Interessierte zahlreiche Naturerlebnisangebote, kulinarische Highlights und Übernachtungsangebote im ältesten Waldbiosphärenreservat Deutschlands. Ranger, Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer und die Biosphären-Partner nehmen Sie mit auf Entdeckungsreise. Den Kalender erhalten Interessierte kostenlos auf der Website des Biosphärenreservats, im Informationszentrum Biosphärenreservat in Schmiedefeld a. R. und ab Januar in den Touristinformationen der Region. Alle Angebote sind auch mit Bus oder Bahn einreichbar. Reisen auch Sie umweltfreundlich in die Natur.

Ob auf den Spuren der Kräuterfrauen und dem Wissen zu einheimischen Kräutern und Wildpflanzen, beim Entdecken von Wiesen- und Waldschätzen oder beim Genießen von besonderen Aussichten: Im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald findet jeder seinen besonderen Naturmoment. Beinahe vor der eigenen Haustür kann man sich auf wunderbare Wanderungen in die Landschaft der UNESCO-Region begeben, in Waldluft baden oder die regionale Küche erleben. Mehr als 60 Naturerlebnisangebote mit zahlreichen Einzelterminen bietet der Kalender, den die Verwaltung aus den vielseitigen Angeboten der Partner zusammengestellt hat. So laden die Ranger zu wöchentlichen Wanderungen z.B. rund um Schmiedefeld a. R., den Bahnhof Rennsteig, Geraberg, Heubach, Schwalbenhaupt, Vesser oder bei Frankenhain ein. Themenwanderungen können Sie zudem mit den Partner-Naturführern und Zertifizierten Natur- und Landschaftsführern erleben. Sie alle sind im Gebiet verwurzelt, verfügen über Spezialwissen oder haben ein spezielles Thema, das sie den Gästen nahebringen wollen. In besonderer Weise identifizieren sie sich mit den Zielen des Biosphärenreservats Thüringer Wald. Mit Jens Schmidt aus Neustadt erleben Sie in der Winterzeit Schneeschuh-Wanderungen (November bis März) – Sie können also gleich ab Januar dabei sein. Nadine Heßler aus Hinternah nimmt Sie mit auf eine Wanderung ins Glasbachtal (23.4. und 28.5.), mit dem Zella-Mehliser Roland Holland-Letz können Sie sich auf die Spuren der Wilderer-Romantik in Gehlberg (9. Mai und 19. September) begeben, mit Rudi Krannich sind Sie auf Goethes Spuren zum Kickelhahn unterwegs (29. August) oder genießen eine Sonnenaufgangswanderung (29. August und 3. Oktober).

Seminare und sportliche Aktivitäten

Neu im Programm sind in diesem Jahr Seminare und sportliche Aktivitäten der sechs neuen Partner des Biosphärenreservats. Zusammen mit Andrea Limp und Ruth Bredenbeck von der Kräuterschule Großbreitenbach können Sie Tages- und Wochenendseminare rund um Wildkräuter erleben. Und der „Buckelapotheker“ Heinz Liebermann aus Großbreitenbach bietet auf Anfragen auch Stadtführungen auf der Grünen-Stadt-Meile an. Sportlich wird es bei den E-Bike Touren mit Lars Schneider - erleben Sie den Rennsteig mal aus einer anderen Perspektive. Auch der traditionelle GutsMuths-Rennsteiglauf und seit neuem Partner des Biosphärenreservats lädt am 16.05. wieder dazu ein, die Landschaft entlang des Rennsteigs zu durchlaufen. An sieben weiteren Terminen finden Sportbegeisterte weitere Höhepunkte, wie den RENNSTEIGRIDE über das Jahr verteilt statt.

Außerdem können Gäste bei den Biosphären-Partnern übernachten, bei Wellness-Angeboten entspannen und die regionale Küche genießen. Die Genusswochen im Frühling (17.-26. April 2020) und Herbst (18.-27. September 2020) sind ein kulinarisches Highlight.

Biosphärenreservat Thüringer Wald

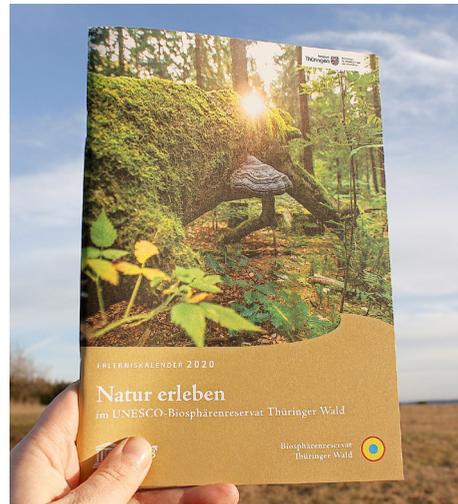


Familienangebote: Forschen, Entdecken und Spaß haben

Auch das moderne Erlebnis- und Informationszentrum des Biosphärenreservats in Schmiedefeld a.R. lädt täglich zwischen 10 und 18 Uhr zu einem Besuch ein. Bei Ferientagen können Familien gemeinsam mit den Ranger die Wiesen, Wälder und Bäche entdecken.

Klimafreundliche Anreise zu den Naturerlebnisangeboten

In zahlreichen Urlaubsorten im UNESCO-Biosphärenreservat können Übernachtungsgäste täglich mit RennsteigBussen und an Wochenenden und Feiertagen mit dem RennsteigShuttle klimafreundlich mobil sein. Mit der Gästekarte und dem damit verbundenen Rennsteig Ticket können Besucher die Busse der Region kostenfrei nutzen. Bei allen Naturerlebnisangeboten finden Sie die Hinweise zur Erreichbarkeit mit Bus und Bahn.



Erlebniskalender 2020 - das UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald



Ranger Bernd Wilhelm (Mitte), Kristin Ehrhardt (links) und Monika Möller von der Touristinformation

Informationen für Medien:

Verwaltung
UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald,
Christina Sittig-Schubert
Schmiedefeld a. Rstg, Brunnenstraße 1, 98528 Suhl
Tel. 0361 57 3924 620
Christina.Sittig-Schubert@nnl.thueringen.de
www.biosphaerenreservat-thueringerwald.de

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen

Allgemeines

Montag bis Freitag	10:00 Uhr	Jugendhaus Schatoh	Winterferienspiele im Jugendhaus Schatoh, täglich 10.02. bis 14.02.2020, jeweils 10:00 Uhr
samstags	20:00 Uhr	Ilmenauer Bowlingcenter	Discobowling, Bowlingcenter Ziolkowskistraße 16., 8., 15., 22., 29.02.2020
montags	15:00 Uhr	Alte Försterei	Eltern-Kind-Gruppe – Erfahrungsaustausch, Spiel und Begegnung
mittwochs	09:00 Uhr	Alte Försterei	Erfahrungsaustausch junger Eltern in Elternzeit
dienstags	09:00 Uhr	Alte Försterei	Kreativer Zirkel, im 2-Wochen-Takt im Frauen- und Familienzentrum
witterungsbedingt	18:00 Uhr	Stützerbach	Nachrodeln auf der Rodelbahn am Schlossberg von 18:00 bis 21:00 Uhr; Skiausleihe: „Haus des Gastes“, Infos: 036784/50211, www.stuetzerbach.de
nach Termin		Frauenwald	Kegeln, Bundeskegelbahn, Informationen und Kontakt: 036782 704646
mittwochs	11:00 Uhr	Frauenwald	geführte Schneeschuhwanderung um Frauenwald; Anmeldung: Tel.: 015111666557; Anmeldung für Schlittenfahrten: Tel.: 036782 61992
dienstags, donnerstags	15:00 Uhr	Frauenwald	Jugendclub Frauenwald (Nordstraße 96, Infos: 01720 09437987)
donnerstags	10:00 Uhr	Touristinformation Frauenwald	Natur erleben – mal etwas anders – Frauenwald; Veranstaltung zum Mitmachen in der Ausstellung Biosphärenreservat; Anmeldung: 036782 61925
mittwochs	13:00 Uhr	Stützerbach	Seniorentreff im Haus des Gastes, Papiermühlenweg, 1, 13:00 – 16:00 Uhr
montags	09:00 Uhr	Alte Försterei	Mütter-Väter-Beratung – Tipps und Hilfen für Eltern
donnerstags	17:00 Uhr	Alte Försterei	Patchwork – Erlernen von Patchwork-Techniken (mit Voranmeldung)
nach Terminen	Info	Alte Försterei	Zumba für Senioren, Informationen: Tel. 03677 893023, E-Mail: ffz-ilmenau@web.de
donnerstags	14:00 Uhr	Alte Försterei	Psychologische Beratung Centrissimo – wöchentliche Beratung
montags	18:00 Uhr	Alte Försterei	Pilates – das systematische Ganzkörpertraining zur Kräftigung der Muskulatur
dienstags	17:30 Uhr		
montags, mittwochs	10:00 Uhr	Alte Försterei	Arbeitssuchende Menschen im Gespräch
montags	Info vor Ort	Alte Försterei	Verkehrsgespräche – Neues zur StVO (letzter Montag im Monat 14:00 Uhr)
montags	09:30 Uhr	Alte Försterei	Frauengymnastik und Rückenschule mit einer Physiotherapeutin
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Reiten am Rosenberger Anmeldungen 0151 11666557
dienstags und mittwochs	08:30 Uhr	Alte Försterei	Englisch lernen leicht gemacht – für aktive Seniorinnen und Senioren Informationen: Tel. 03677 / 893023, E-Mail: ffz-ilmenau@web.de

Ausstellungen

Montag bis Freitag	09:30 Uhr	Touristinformation Frauenwald	Ausstellung Biosphärenreservat Vessertal – Thüringer Wald, Frauenwald; Kontakt: 03678261925, E-Mail: frauenwald.fva@t-online.de , www.frauenwald.info
Dienstag bis Sonntag	11:00 Uhr	KulturFabrik Langewiesen, Oberweg 2	Ausstellung: Von ZauberWesen und MenschenKindern, noch bis 08.02.2020
Dienstag bis Sonntag	10:00 Uhr	GoetheStadtMuseum	Sonderausstellung im GoetheStadtMuseum: Diethard Peterson; am Markt 1, Ilmenau, noch bis 16.02.2020

Führungen/Vorführungen/Touren

Mittwoch bis Sonntag	10:30 Uhr	Goethehaus Stützerbach, Sebastian-Kneipp-Straße 18	Besuch des Goethe- und Glasmuseums in Stützerbach, Mittwoch bis Sonntag und an Feiertagen 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr Tel: 036784 50090 oder 50277
Montag bis Donnerstag	10:30 Uhr 14:00 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach, Bahnhofstraße 1	Besuch des Heimat- und Glasmuseums in Stützerbach, (2 Führungen am Tag) 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	10:00 Uhr 14:00 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach, Bahnhofstraße 1	Besichtigung des Heimatmuseums in Stützerbach; an diesen Tagen von jeweils 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet
donnerstags	10:00 Uhr	Innenhof Goethepassage	350 Jahre Glas in Ilmenau, Geschichte der Ilmenauer Glasindustrie
samstags	14:00 Uhr	Wallgraben 3	
samstags	14:00 Uhr	Schlittenscheune	Führung zur Ilmenauer Bob- und Rodelgeschichte, Langewiesener Straße 2a
donnerstags	16:00 Uhr	Langewiesen, Gartenweg 3b	Kreatives Töpfern, Töpferwerkstatt Doreen Duelli; Infos: 0177 6496993
montags & donnerstags	15:00 Uhr	Glasbläser Herr Kirch-Georg, Sturmheide 9	Glasblasen für Jedermann; Thomas Kirchgeorg, Sturmheide 9, Ilmenau, Anmeldung/Kontakt unter Tel.: 03677 62743, E-Mail: thm.kirchgeorg@web.de
täglich	Anmeldung erforderlich	Frauenwald (Waldhotel „Rennsteighöhe“)	Führung zur Wildbeobachtung, ab Am Rothenberg 1, Frauenwald; Anmeldungen: 036782 62947, 0162 6475917; zunächst bis So., 27.10.2019, 14:00 Uhr
Samstag & Mittwoch	nach Termin je 10:00 Uhr	Wanderparkplatz „Auerhahn“ Stützerbach	Wildnis-Tour im Biosphärenreservat, 4 Stunden, max. 15 Personen € 5,00 p. P., Kinder bis 14 Jahre frei, erreichbar über: Buslinie 300
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Bunkermuseum Rennsteighöhe, Führungen nach Anmeldung, Tel.: 036782 62200
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Heimatstube: „Altes Frauenwald“ Anmeldung Tel.: 036782 61925
täglich	Anmeldung	Schinkelkirche Frauenwald	Besichtigung der Schinkelkirche. Anmeldung bei Fam. Firm Südstraße 13, Infotafel an der Kirche oder über die Touristinfo, Tel.: 036782 61925

Weitere Veranstaltungen

08.02.2020	11:00 Uhr	Goethe-Kultur-Scheune Stützerbach	Austellungseröffnung – Historische Kinderschlitten
08.02.2020	20:00 Uhr	Ilmenauer Bowlingcenter	Discobowling, Ilmenauer Bowlingcenter, Ziolkowskistraße 16
10.02.2020	10:00 Uhr	Jugendhaus Schatoh	Auftakt zu den Winterferienspielen im Jugendhaus Schatoh
13.02.2020	17:00:Uhr	Haus des Gastes Stützerbach	Schach-AG des Schachverein Stützerbach, Papiermühlenstraße 1
13.02.2020	19:00:Uhr	Helmholtz-Hörsaal der TU Ilmenau	Lesung und Konzert: Die Malerin Charlotte Salomon - Die Schauspielerin Therese Hämer liest aus Charlotte Salomons Biografie, „Bilder eines Lebens“, niedergeschrieben von Astrid Schmetterling.
14.02.2020	10:00 Uhr	Evangelische Gemeinde	Bautage mit LEGO-Steinen, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Ilmenau, Karl-Zink-Straße 25, täglich 14.02. bis 16.02., je 10:00 Uhr
14.02.2020	18:00 Uhr	Berg & Spa Hotel Gabelbach	Valentinstag auf Gabelbach mit Christina Rommel „Schokolade – Das Konzert“
14.02.2020	20:11 Uhr	Festhalle Ilmenau	Weiberfasching unter dem Motto „Mittelmeerfasching“
16.02.2020	15:11 Uhr	Festhalle Ilmenau	Kinderfasching mit buntem Programm für die kleinen Faschingsnarren!
16.02.2020	18:00 Uhr	Dreieinigkeitskirche Stützerbach	Orgelkonzert zur „Kirchweih“ in der Dreieinigkeitskirche
18.02.2020	14:00 Uhr	Wetzlarer Platz	Informationsstand der Adventgemeinde Ilmenau
20.02.2020	17:00:Uhr	Haus des Gastes Stützerbach	Schach-AG des Schachverein Stützerbach, Papiermühlenstraße 1
20.02.2020	19:00 Uhr	Töpferei Duelli Langewiesen	Ostertöpferkurs, Glücksweg 3b Langewiesen
22.02.2020	14:00 Uhr	Kegelbahn Gräfinau-Angstedt	Der Kegelverein KSV 90 lädt zu seinem Doppelkopfturnier ein
22.02.2020	20:00 Uhr	Kleinkunsthöhle Ilmenau-Roda	Die hohe Schule der Bambule Kabarett mit Weltkritik deluxe GbR
22.02.2020	20:11 Uhr	Festhalle Ilmenau	Toller Samstag mit dem Ilmenauer Karnevalklub e. V.
22.02.2020	20:11 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach	„Tolle Tage“ des SCV e.V. im Haus des Gastes Stützerbach
23.02.2020	14:30 Uhr	Innenstadt Ilmenau	Großer Faschingsumzug mit dem Ilmenauer Karnevalklub e. V.
23.02.2020	20:11 Uhr	Festhalle Ilmenau	Rosenmontag mit dem Ilmenauer Karnevalklub e. V.
26.02.2020	18:00 Uhr	Dreieinigkeitskirche Stützerbach	Passionsandacht in der Dreieinigkeitskirche, weimarische Seite Kirchgasse
27.02.2020	17:00:Uhr	Haus des Gastes Stützerbach	Schach-AG des Schachverein Stützerbach, Papiermühlenstraße 1
26.+27.02	18:00 Uhr	VHS Ilmenau	Mixed-Media Kreativkurs. Variationen der Spachteltechnik
29.02.2020	09:00 Uhr	SBSZ Arnstadt-Ilmenau, Ilmenau	Tag der offenen Tür mit dem 2. Tag des Glasapparatebauers
01.03.2020	15:00 Uhr	Eishalle Ilmenau	„Emotion on Ice - Jetzt wird's bunt“ Die Eisshow 2020, EKLG ILmenau
03.03.2020	17:00 Uhr	Heinse-Haus Langewiesen	Lesezirkel im Heinse-Haus Langewiesen
04.03.2020	17:00 Uhr	Tagungsraum Hotel Tanne	Patientenforen Gesundheit, Veranstalter: IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau
05.03.2020	17:00:Uhr	Haus des Gastes Stützerbach	Schach-AG des Schachverein Stützerbach, Papiermühlenstraße 1
05.03.2020	18:00 Uhr	VHS Ilmenau	Mixed-Media Kreativkurs. Variationen der Spachteltechnik

25. Internationales Schlittenhunderennen, Deutsche Meisterschaft im Sprint vom 14. Februar bis zum 16. Februar 2020 in Frauenwald am Rennsteig

Programm

Freitag, 14. Februar 2020

18:00 - 20:00 Uhr: Frauenwalder Suppennacht mit Feuer und Musik, Eröffnung durch Dr. Daniel Schultheiß, anschließend Startnummernausgabe

Samstag, 15. Februar 2020

10:00 - 15:00 Uhr: 1. Lauf zur Deutschen Meisterschaft, Live-Musik im Festzelt
ca. 12:00 Uhr: Kinderrennen
18:30 - 19:30 Uhr: Musheressen im Festzelt
ab 19:30 Uhr: Party für Jedermann im Festzelt mit Partyband Hess

Sonntag, 16. Februar 2020

10:00 - 15:00 Uhr: 2. Lauf zur Deutschen Meisterschaft, Live-Musik im Festzelt
ca. 16:00 Uhr: Siegerehrung



Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: www.ilmenau.de/2720-0-Veranstaltungskalender.html



Habe Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies mit, unter Telefon: 600 - 112. Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <http://www.ilmenau.de/3297-0-2018.html>, beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek, in der Bahnhofstraße 7.

Hinweis Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 28, 1/2020); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, IBAN: DE38840510101120000412, BIC: HELADEF11LK; Commerzbank AG, IBAN: DE04820400000500007000, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de
Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021
FOTONACHWEIS Stadtverwaltung Ilmenau (Y. Albrecht/S. 1; K. Reif/S. 21; R. Henneberger/S. 1, 26); A. Hartmann/S. 1; T. Hoffmann/S. 1; W. Lortsch/S. 21; J. Kobel/S. 30; C. Sittig-Schubert/S. 34